

UNTERRICHTUNG

durch den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Zweiter Tätigkeitsbericht

DER LANDESBEAUFTRAGTE
für Mecklenburg-Vorpommern
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Tätigkeitsbericht 1995 - 1997

mit einem Anhang von Dr. Heinrich Rathke

**Bericht über die Tätigkeit im Beirat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes für den Zeitraum 1995/1996**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	6
2. Die Dienststelle des Landesbeauftragten	7
2.1 Rechtliche Stellung, Aufgaben und Defizite	7
2.2 Sitz der Geschäftsstelle	9
2.3 Personal	10
2.4 Haushalt	11
3. Die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen	12
3.1 Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Berlin	12
3.2 Die Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern	13
3.3 Zusammenarbeit mit dem Beirat des Bundesbeauftragten	14
4. Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten	15
5. Beratung von Bürgern und Bürgerinnen	16
5.1 Bürger vor der Antragstellung	16
5.2 Bürger vor der Akteneinsicht	17
5.3 Akteneinsicht	18
5.4 Beratung nach Akteneinsicht	19
5.5 Wie Bürgerberatung praktisch erfolgt	20
6. Die Beratung öffentlicher Stellen in Zusammenhang mit den Personalüberprüfungen	23
6.1 Ausgangssituation	23
6.2 Rechtliche Grundlagen	24
6.3 Rechtsprechung im Bereich der Überprüfung des öffentlichen Dienstes	26
6.4 Verfahren der Einzelfallprüfung/Regelungen des Koalitionsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern	26
6.5 Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen	28
6.6 Schwachstelle des Überprüfungsverfahrens: Die Nichtbeachtung des Nomenklaturkadersystems der SED	29
6.7 Stand der Überprüfungen im Land Mecklenburg-Vorpommern	30
6.7.1 Allgemeine Übersicht	30
6.7.2 Landespolizei und Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern	31
6.7.3 Resümee	32
7. Beratung nichtöffentlicher Stellen - Kammern/Körperschaften öffentlichen Rechts	34

	Seite
8. Beratung des Gesetzgebers	37
8.1 Zur Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	37
8.2 Zur Novellierung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes	39
8.3 Zur Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes	40
8.4 Weiterer Regelungsbedarf	42
8.5 Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR	43
8.6 Zur Bewertung der Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei	44
9. Die Zusammenarbeit mit anderen Landeseinrichtungen	45
9.1 Landesarchive	45
9.2 Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung	46
9.3 Der Datenschutzbeauftragte des Landes	46
9.4 Der Bürgerbeauftragte des Landes	47
9.5 Landeszentrale für politische Bildung	47
9.6 Universitäten des Landes	48
9.7 Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.)	48
10. Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	49
11. Historische Aufarbeitung/Forschung	49
11.1 Forschungsthemen des Landesbeauftragten	49
11.2 Projektbetreuung bei Dritten	50
11.3 Zu Bedeutung und Situation der Archive in Mecklenburg-Vorpommern	50
12. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	51
12.1 Publikationen	51
12.2 Durchgeführte Projekte, Veranstaltungen, Seminare, Ausstellungen	53
12.3 Bildungsarbeit mit Schülern und Lehrern	56
12.4 Vortragstätigkeit	57

Anhang

Bericht über die Tätigkeit im Beirat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für den Zeitraum 1995/1996
(von Dr. Heinrich Rathke)

1. Einleitung

Mit diesem Tätigkeitsbericht blicken der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter auf den Zeitraum 1995 bis zum Ende des ersten Halbjahres 1997 zurück.

Nach Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) Ende 1991 hatte der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 6. Januar 1993 ein entsprechendes Ausführungsgesetz beschlossen und damit die Voraussetzungen für die Einrichtung des Amtes und der Dienststelle des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen geschaffen.

Zu diesem Zeitpunkt war die öffentliche Auseinandersetzung um die DDR-Vergangenheit und insbesondere um die Folgewirkungen der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit bereits in vollem Gange. Im Mittelpunkt der oftmals kontrovers verlaufenden Diskussionen standen die vielen neuen und oftmals erschreckenden Erkenntnisse über den Umfang von Observation und Denunziation, die sich aus der Akteneinsicht verfolgter Bürger ergaben. Insbesondere geriet die nun erstmals nachweisbare, enge Verbindung von SED-Parteipolitik und Herrschaftssicherung durch das MfS ins öffentliche Bewußtsein. Auch die Art und Weise der Überprüfungsverfahren auf eine Tätigkeit für das MfS bei den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes bot in unserem Land immer wieder neuen Stoff für Kritiken und Auseinandersetzungen.

Derzeitig gehen noch immer monatlich etwa 14.000 Anträge auf Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) ein. Es sind vor allem ehemalige Bewohner der DDR, die sich durch die Einsicht in die von der Staatssicherheit zu ihrer Person angelegten Unterlagen vielfach Aufklärungen zur eigenen Biographie erhoffen. Viele Akteneinsichtsansträge werden heute auch auf dem Hintergrund inzwischen vorhandener gesetzlicher Regelungen gestellt, mit denen politisches Unrecht aus der Zeit des SED-Staates korrigiert oder gemildert werden kann. Das große Interesse an Akteneinsichten, die steigende Zahl der Bürger, die Akten eingesehen haben und dazu ein Gespräch wünschen und der hohe Bedarf an Beweisführungen zur Überwindung von SED-Unrecht haben im Berichtszeitraum zu einem zahlenmäßig starken Anstieg der Bürgerberatung beim Landesbeauftragten geführt.

Es ist abzusehen, daß sich diese Entwicklung mit ihren heilsamen Möglichkeiten in den kommenden Jahren angesichts der offenen Archive und der zahlreichen Recherchewünsche sowie dem Interesse an der Bearbeitung von Forschungsthemen zur DDR-Geschichte fortsetzen wird. Daß der Landesbeauftragte dabei in besonderer Weise die Perspektive der Opfer von erlittenem Unrecht vor Augen hat, ist seine mit dem Amt verbundene Pflicht.

Leider trug die Politik in unserem Bundesland in den vergangenen Jahren wenig dazu bei, das offene und sachliche Gespräch über die DDR-Vergangenheit und über die langfristigen Auswirkungen der vielschichtigen DDR-Erfahrungen von Bürgern unseres Landes zu befördern. So konnten die hohen Ansprüche, die im Blick auf die Aufarbeitung der Vergangenheit sowohl im Koalitionsvertrag als auch in den Zielen der vom Landtag eingesetzten Enquete-Kommission „Aufarbeitung und Versöhnung“ formuliert wurden, in wesentlichen Punkten nicht umgesetzt werden. Auch an der bundesweit geführten Diskussion um die Änderungen und Verbesserungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beteiligte sich unser Land unzureichend. Ebenso blieben die inzwischen verabschiedeten Novellierungen des Rentenüberleitungsgesetzes und der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze hinter den Erwartungen zurück und stießen bei den früheren Opfern des Ministeriums für Staatssicherheit auf Unverständnis. Trotz des ungebrochenen Interesses am Umgang mit der Vergangenheit, das sich beispielsweise in der anhaltend hohen Zahl von Akteneinsichtsansträgen widerspiegelt, verfolgen gerade die früher Benachteiligten resigniert die schleppende Aufarbeitung.

Die in der Folge entstandenen Ängste bei vielen Bürgern unseres Landes sind inzwischen zum Gegenstand zahlreicher psychosozialer Beratungen beim Landesbeauftragten und bei vergleichbaren Einrichtungen geworden. Das Erleben nostalgischer Verklärung der einstigen Machtstrukturen der DDR und ihrer diktatorischen Prinzipien, sowie die öffentliche und unwidersprochene Verharmlosung des Leids, das zahlreichen DDR-Bürgern direkt oder indirekt zugefügt wurde, befördern diesen Prozeß genauso, wie das Verdrängen oder einfaches Verschweigen. Zahlreiche Beispiele gut funktionierender Seilschaften in der Wirtschaft oder zum Beispiel in der Arbeitsverwaltung, in einzelnen Behörden oder im Bildungsbereich, aber auch viele Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland erzeugen neue Ängste und Resignation, unter denen die Werte der Demokratie und die Hoffnungen der Wende vielfach zu ersticken drohen. Im Rahmen der politischen Bildungsarbeit werden diesem im Land fortschreitenden Prozeß kaum Werte entgegengesetzt. Oftmals scheint er nicht einmal ausreichend wahrgenommen zu werden, oder es wird ihm nicht die notwendige Beachtung geschenkt.

Durch seine Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, durch Publikationen, Vorträge und Ausstellungen, durch Seminare, Tagungen und Projektarbeit vor allem in und mit Schulen, haben der Landesbeauftragte und seine drei Mitarbeiter in den vergangenen Jahren versucht, diesen Defiziten zumindest punktuell entgegenzuwirken. Bei dieser Arbeit, die auf mehr Gerechtigkeit und auf die Überwindung einseitiger Sichtweisen, wie zum Beispiel der verkürzten Täter-Opfer-Klassifikation ausgerichtet war, wurde er von verschiedenen Verbänden und Aufarbeitungsinitiativen und einzelnen Bildungsträgern unterstützt. Insgesamt reichte diese Arbeit aber bei weitem nicht aus, um in der zurückliegenden Zeit in angemessener Weise den Einzelschicksalen zu entsprechen und eine differenzierte Vergangenheitspolitik im Land Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

2. Die Dienststelle des Landesbeauftragten

2.1 Rechtliche Stellung, Aufgaben und Defizite

Die Rechtsgrundlagen für das Wirken des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Im Stasi-Unterlagen-Gesetz ist durch § 38 die Einrichtung des Amtes des Landesbeauftragten geregelt, ein entsprechendes Ausführungsgesetz beschloß der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 6. Januar 1993 und übertrug der neuen Dienststelle folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Land Mecklenburg-Vorpommern, sowie in umgekehrter Richtung die Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten durch den Bundesbeauftragten, insbesondere in Zusammenhang mit den Anträgen von Bürgern und öffentlichen Stellen Mecklenburg-Vorpommerns auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft durch den Bundesbeauftragten;
2. die Beratung, einschließlich der psychosozialen Erstberatung von Bürgern und öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit deren Akteneinsicht oder im Zusammenhang mit den Überprüfungsverfahren;

3. die Förderung der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung.

Bei der Umsetzung seiner Aufgaben bestanden im Berichtszeitraum folgende Defizite:

1. Fehlender Zugang zu Auskunftsberichten des Bundesbeauftragten im Zusammenhang mit den Überprüfungsverfahren im öffentlichen Dienst

In den Jahren 1994 und 1995 machten die Anfragen nach Beratung durch personalführende Stellen mehr als sechzig Prozent aller Anfragen an den Landesbeauftragten aus. Es bestand ein erheblicher Bedarf nach Information und Erläuterung spezieller Sachfragen. Dennoch ist der unmittelbare Zugang des Landesbeauftragten zu den Auskunftsberichten und Anlagen, die der Bundesbeauftragte im Rahmen der Überprüfung erstellt, nicht geregelt. Ebensowenig ist der Zugang zu anderen personenbezogenen Unterlagen geregelt. In den §§ 20,21 Abs. 1, Nr. 6 StUG wird aber auf Vorschriften verwiesen, mit denen das einzelne Land in die Lage versetzt wird, die Beteiligung des Landesbeauftragten in diesem Zusammenhang zu regeln.

Auch der Koalitionsvertrag in Mecklenburg-Vorpommern sieht im Kapitel II 5.i. eine Einbeziehung des Landesbeauftragten bei der Bewertung von Härtefällen bzw. bei der Durchführung der geforderten Einzelfallprüfungen ausdrücklich vor.

Dennoch ist dieser für die Umsetzung seiner Aufgaben notwendige Rechtsrahmen in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht geschaffen.

Dies ist um so bedauerlicher, da der Landesbeauftragte nach Inkrafttreten der von ihm erstellten und vom Kabinett gebilligten „Hinweise für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS“ in steigendem Maße von öffentlichen Stellen zur Beratung in Anspruch genommen bzw. in Verfahren beteiligt wird.

2. Erweiterung der Beratungsaufgabe auf die Anwendung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes

Spätestens mit Inkrafttreten der vom Deutschen Bundestag beschlossenen SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 29.10.1992 und vom 23.06.1994 hat sich gezeigt, daß gerade im Rahmen der Beratungspflicht und der historischen Aufarbeitung von Einzelfällen eine Trennung der Bereiche MfS und SED inhaltlich nicht möglich ist. Es ist im Rahmen einer objektiven Beratung geradezu geboten, den Bürger mit beiden Quellen vertraut zu machen. Die Rehabilitierung von Unrecht bezieht sich in fast allen Fällen auf das gemeinschaftliche Unrechtshandeln von SED und Staatssicherheit. Für die Bearbeitung fast aller Anträge auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ist die Einsichtnahme und die Auswertung der MfS- und der SED-Unterlagen notwendige Vorbedingung.

Deshalb ist die Erweiterung der Arbeitsgrundlagen des Landesbeauftragten, einschließlich der gesetzlichen Regelungen, hier notwendig und sinnvoll.

3. Erweiterung des Auftrags zu historischer und politischer Aufarbeitung

Das unter 2. Gesagte gilt gleichermaßen für das Gebiet der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit des Landesbeauftragten.

Die seinerzeit im Ausführungsgesetz genannte Beauftragung zur „politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ greift viel zu kurz. Die Beschränkung der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit auf das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit hat bereits jetzt zu einer fatalen Schieflage der heutigen Aufarbeitungsdiskussion geführt. Eine solche Einseitigkeit führt in der Folge eher zur Ablehnung der Aufarbeitungsbemühungen, als zu ihrer Beförderung.

4. Mangelnde Personalausstattung

Für die Umsetzung seiner Aufgaben in Mecklenburg-Vorpommern stehen dem Landesbeauftragten insgesamt nur drei Mitarbeiter zur Verfügung.

Angesichts der starken Inanspruchnahme der Behörde, sowohl im Rahmen der Bürgerberatung als auch im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, besteht hier ein krasses Mißverhältnis zwischen Aufgabenstellung und dazu notwendiger Personalausstattung (vgl. Kap. 2.3).

Um diese Defizite abzubauen, erarbeitete der Landesbeauftragte einen Novellierungsvorschlag zum Ausführungsgesetz des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG-AG) und übergab ihn im Juni 1996 dem Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zur Prüfung. Dieser Entwurf wurde mit den Landesbeauftragten der anderen Länder abgestimmt. Darin wurden die Erfahrungen aller Landesbeauftragten in den letzten Jahren bei der Arbeit mit den Betroffenen berücksichtigt.

2.2 Sitz der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten befindet sich weiterhin in bürgerfreundlicher Lage in der Bäckerstraße 17 in Schwerin. Die Einrichtung der Geschäftsstelle in einem separaten Gebäude ohne Wachpersonal und ohne Einlaßkontrollen hat sich bewährt und im Gegensatz zu vielen anderen Behörden dazu beigetragen, Bürgern Schwellenängste zu nehmen. Gerade im Blick auf den Umgang mit dem Erbe der Staatssicherheit führt fehlende Transparenz, führen verschlossene Türen und ausführliche Einlaßkontrollen zu neuen Ängsten und Mutmaßungen.

Das im ersten Tätigkeitsbericht beschriebene Raumproblem konnte durch Hinzumietung eines Beratungs- und Seminarraums im Keller des Gebäudes teilweise beseitigt werden.

Für Veranstaltungen, Projektstage mit Schulklassen, Seminare etc. wurden in der Vergangenheit freundlicher Weise Räume im nahegelegenen Landgericht zur Verfügung gestellt.

Problematisch bleibt weiterhin das Fehlen geeigneter Ausstellungs- und Filmräume, die im Rahmen der Bildungsarbeit genutzt werden sollen. Die bisher fehlende Entscheidung zur Einrichtung eines Dokumentationszentrums für Zeitgeschichte in den Räumen der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS am Demmlerplatz wirkt sich hier behindernd für die Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten aus.

Während des gesamten Berichtszeitraums konnte der Landesbeauftragte für seine regelmäßig in Rostock stattfindenden Beratungstage Räume einer Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft nutzen.

In Vorpommern konnte bisher kein geeigneter Raum für die Bürgerberatung gefunden werden. Hier nutzte der Landesbeauftragte Räume in anderen Verwaltungen. Ferner besuchte der Landesbeauftragte Ratsuchende zuhause, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr in eine Beratungsstelle kommen konnten.

2.3 Personal

Für die Umsetzung seiner Aufgaben stehen dem Landesbeauftragten lediglich drei Mitarbeiter zur Verfügung.

Auf die große Diskrepanz zwischen Behördenauftrag und den Umsetzungsmöglichkeiten mit einer solchen Personalausstattung hatte der Landesbeauftragte bereits an anderer Stelle hingewiesen. Keine der Initiativen und Anträge für eine notwendige Stellenerweiterung führten zum Erfolg.

So wurde die Einrichtung einer Historikerstelle beim Landesbeauftragten weder 1994 noch 1995 noch 1996 genehmigt, obwohl der Behörde durch das Gesetz der Auftrag zu historisch-politischer Aufarbeitung übertragen wurde und mit den konzeptionellen Vorarbeiten für das große Vorhaben der Einrichtung des Dokumentationszentrums zur Zeitgeschichte begonnen werden sollte. Der Rechtsausschuß des Landtages hatte in seiner 16. Sitzung am 20.09.1995 mehrheitlich die Schaffung einer zusätzlichen Stelle BAT IIa im Einzelplan 0901 befürwortet. Im Rechtsausschuß herrschte Einvernehmen darüber, daß diese Stelle für die Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Zeitgeschichte im ehemaligen Zellentrakt der Stasi-U-Haftanstalt am Demmlerplatz in Schwerin vorzusehen sei (Drucksache 2/1155). Der Finanzausschuß des Landtages hatte daraufhin die Anregung des Landesbeauftragten, eine entsprechende Wissenschaftlerstelle beim Ministerium für Justiz einzurichten, wohlwollend geprüft. Auf Beschluß des Landtages wurde die Zuständigkeit für das geplante Dokumentationszentrum für Zeitgeschichte und die Inhalte der Arbeit dem Kultusministerium zugewiesen. Die Stelle der Vergütungsgruppe IIa sollte im Wege einer Abordnung aus dem Lehrerbereich beim Einzelplan 07 gesichert werden. Sie sollte aber erst besetzt werden, hieß es im Kultusministerium, wenn eine Konzeption für das Dokumentationszentrum vorliege. Die aber sollte der Historiker inhaltlich erarbeiten.

Damit war dem Landesbeauftragten ohne sein Wissen die Aufgabe entzogen worden, die Stelle wurde aber trotzdem nicht eingerichtet. Der letzte Antrag des Landesbeauftragten auf Einrichtung der Historikerstelle aus dem Frühjahr 1995 war damit im Sande verlaufen.

Ähnlich verlief es mit der vom Landesbeauftragten beantragten Stelle für einen weiteren Mitarbeiter in der Bürgerberatung, der diese Aufgabe insbesondere im Raum Vorpommern verstärken sollte. Mehrfach hatte der Landesbeauftragte auf dieses zwangsläufig entstandene regionale Defizit in seiner Tätigkeit hingewiesen.

In einer Sitzung im Dezember 1995 folgte der Finanzausschuß des Landtages einer Empfehlung des Rechtsausschusses und beschloß, „daß der Personalbedarf für einen Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVa beim Kapitel 0910 im Wege einer bis 31.12.2000 befristeten Abordnung aus dem Lehrerbereich beim Einzelplan 07 zu decken ist“ (vgl. Drucksache 2/1155 vom 09.01.1996).

Abgesehen davon, daß der Landesbeauftragte nicht sicher ist, ob ein im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes freigestellter Lehrer der speziellen Beratungsaufgabe genügend gerecht werden kann, wurde auch die Umsetzung dieses Beschlusses des Finanzausschusses nicht realisiert.

Auf mehrmalige Nachfragen erhielt der Landesbeauftragte am 11. November 1996 von der Kultusministerin dazu folgende schriftliche Antwort:

„Dem Kultusministerium ist es aufgrund der sehr beengten Stellsituation nicht möglich, eine Lehrkraft abzuordnen bzw. die entsprechende Stelle zur Verfügung zu stellen.“

Der Landesbeauftragte bewertet diese Umstände als bewußte Mißachtung der Umsetzung seines Gesetzauftrages und sieht hierin eine Behinderung seiner Tätigkeit.

Bezogen auf die personelle Ausstattung seiner Behörde stellt der Landesbeauftragte zudem ein Ungleichgewicht zu vergleichbaren Landesstellen und zu den Parallelbehörden in den anderen neuen Ländern fest.

2.4 Haushalt

In der folgenden Übersicht werden einzelne Haushaltsansätze der Jahre 1995 und 1996 dargestellt.

Haushaltsplan 1995/1996 - AUSZUG

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995	Ansatz 1996
511 01-7	Geschäftsbedarf	11.000	11.000
512 01-3	Bücher und Zeitschriften	4.000	4.000
515 01-2	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	9.000	10.000
517 01-5	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	11.500	12.000
518 01-1	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	48.600	57.100
526 14-6	Honorar für Fachberater	70.000	70.000
534 01-0	Öffentlichkeitsarbeit	20.000	45.000
546 99-6	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.000	1.000
684 01	Zuwendungen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	-	75.000

Der beantragten Steigerung der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit wurde durch den Landtag entsprochen (vgl. Tabelle). Darin sieht der Landesbeauftragte eine Anerkennung seiner in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung vielfältigen Aktivitäten (vgl. Kap. 12).

Nachdem im Haushaltsjahr 1995 in den Titel 0910-68401 „Zuwendungen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit“ keine Mittel eingestellt worden waren, konnte dieser Titel im Jahr 1996 durch den Landesbeauftragten bewirtschaftet werden.

Eine entsprechende Richtlinie wurde dazu erarbeitet und in die Abstimmung gegeben.

Als unzureichend hat sich die Ausstattung des Haushaltstitels 0910-52614 „Honorare für Fachberater“ erwiesen. Eine Erweiterung dieses Titels mit dem Ziel, zeitweilig einen Psychologen/Fachberater für spezielle Beratungsfälle und für Supervisionsaufgaben bei den in der Beratung tätigen Mitarbeitern zu binden, wäre hier für die Zukunft wünschenswert.

3. Die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen

3.1 Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Berlin

Die unmittelbare Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit dem Büro des Bundesbeauftragten, mit Herrn Joachim Gauck, seinem Direktor Herrn Dr. Hansjörg Geiger (bis 1995) und Herrn Dr. Peter Busse (seit 1995) und den Grundsatzabteilungen der Berliner Zentralstelle dieser Behörde sind zu einer festen, regelmäßigen und verlässlichen Einrichtung geworden. Neben den genannten Personen ist dies auch ein Verdienst des Vertreters des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat des Bundesbeauftragten, Herrn Dr. Heinrich Rathke.

Ob es die Durchführung gemeinsamer Fachtagungen und öffentlicher Foren, die Erstellung von Expertisen zu speziellen Problemen der Strukturen des ehemaligen MfS oder die Klärung wichtiger Einzelfälle aus der Bürgerberatung waren - den Ersuchen des Landesbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern wurde in jedem Fall entsprochen.

Auch hatte der Landesbeauftragte mehrfach Anlaß, sich wegen der Bearbeitung von Bescheiden und Widersprüchen gegen ergangene Urteile, vor allem innerhalb des Verwaltungsrechts, und der praktischen Umsetzung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes mit der Grundsatzabteilung des Bundesbeauftragten zu verständigen.

Mehrfach wandte sich der Landesbeauftragte innerhalb des Berichtszeitraumes auch an die Leitung des Referats AU I zur Überprüfung des öffentlichen Dienstes, um in Einzelfällen eine Beschleunigung der Überprüfungsverfahren zu erreichen.

Hier war zum Beispiel auch die inhaltliche Klärung des Begriffs der „Eilbedürftigkeit“ eines Antrags notwendig.

Insbesondere die im Geschäftsbereich der Kultusministerin durchgeführten Überprüfungen von Hochschullehrern mußten mehrfach sehr kurzfristig realisiert werden. Der Einsatz des Landesbeauftragten beim Bundesbeauftragten führte zu der gewünschten Beschleunigung der Verfahren, wodurch weitere Verzögerungen bei der Besetzung der Hochschullehrerstellen vermieden werden konnten.

Nachdem es einige Probleme und Irritationen in der Frage der Zulässigkeit der Einsicht der Landesbeauftragten in die Auskünfte des Bundesbeauftragten bei Anfragen zur Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MfS gab, wurden seitens aller Landesbeauftragten intensive Gespräche mit dem Bundesbeauftragten geführt. Im Ergebnis wandte sich der Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 28. September 1995 an die Chefs der Staatskanzleien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, in dem dazu ausgeführt wird:

„Nach derzeitiger Rechtslage ist die Verwendung der von mir übermittelten Informationen aus Stasi-Unterlagen zum Zwecke der Personenüberprüfung und somit die Beteiligung der Landesbeauftragten an den Überprüfungsverfahren, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zulässig (§§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält selbst keine Vorschriften über die Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens. Eine bundesgesetzliche Regelung wäre auch systemwidrig, weil die Personalhoheit der Länder in Rede steht. Die Regelungskompetenz liegt mithin bei den Ländern. Eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Verfahren zur Personenüberprüfung öffentlicher Stellen müßte aus meiner Sicht nicht durch ein förmliches Gesetz erfolgen.

Auf Grund der mir bekannten besonderen Fachkompetenz der Landesbeauftragten halte ich eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Überprüfungsverfahren für vorteilhaft. Auf diese Weise könnte meines Erachtens ein wichtiger Beitrag geleistet werden, bei der Feststellung und Bewertung von Verstrickungen mit dem Staatssicherheitsdienst zu gerechten Ergebnissen zu kommen und ein gleichmäßiges Verfahren zu gewährleisten.

Da es sich hierbei um ein gemeinsames Interesse der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten handelt, möchte ich das Anliegen der Landesbeauftragten unterstützen.“

Auch das Referat Aktenauskunft für Bürger hatte der Landesbeauftragte mehrfach in Anspruch zu nehmen. Hier galt es, neben dem Einsatz für Anliegen einzelner Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern, die Forschungsthemen des Landesbeauftragten zu beantragen, um entsprechende Sach- und Personenakten in den Archiven des Bundesbeauftragten auswerten zu können.

Die erforderliche Genehmigung der Forschungsvorhaben geschah in jedem Falle in einem angemessenen Zeitraum.

Der Landesbeauftragte hat sich bei mehreren Gesprächen für eine Verbesserung der Möglichkeiten für regionale Forschungsprojekte in den Außenstellen und die damit zusammenhängende Beauftragung eines sachkundigen Außenstellenmitarbeiters für Forschung eingesetzt. Offensichtlich fehlen hierzu aber in den Außenstellen ein entsprechender arbeitsorganisatorischer Erlaß und entsprechend motivierte Mitarbeiter.

Auch bedauert der Landesbeauftragte, daß er durch die Behörde des Bundesbeauftragten nicht an den Vorarbeiten für die Novellierungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beteiligt wurde. Aus der Praxis der täglichen Anwendung dieses Gesetzes bei der Beratung von Bürgern und öffentlichen Stellen liegen dem Landesbeauftragten zahlreiche Hinweise auf Verbesserungen oder für Korrekturen vor.

Weiterhin regt der Landesbeauftragte an, daß der Bundesbeauftragte mehr Informationen über die laufende Bearbeitung von Forschungsthemen durch Mitarbeiter seiner Abteilung Bildung und Forschung sowie durch externe Forscher veröffentlichen sollte. Die im Rahmen von Forschungsarbeiten gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse kämen dann der Bürgerberatung und dem Auftrag des Landesbeauftragten, die Öffentlichkeit über das Wirken der Staatssicherheit zu informieren, entgegen.

3.2 Die Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern

Innerhalb des Berichtszeitraumes fand eine regelmäßige Zusammenarbeit mit allen drei Außenstellen statt.

Im Vordergrund standen dabei Anliegen aus der Bürgerberatung des Landesbeauftragten (vgl. Kap. 5). Den Außenstellen wurden über den Landesbeauftragten eine große Zahl von Akteneinsichtsanträgen zugeleitet. Fragen in Zusammenhang mit der Lektüre der personenbezogenen Unterlagen, zum Akteneinsichtsverfahren, zu speziellen Begriffs- und Sachzusammenhängen waren Gegenstand der Kooperation.

Gemeinsam mit der Außenstelle Neubrandenburg wurden Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer durchgeführt. Auch regionale Forschungsprojekte, zum Beispiel zum Thema „DDR-Jugend und Staatssicherheit“ wurden durch motivierte und sachkundige Mitarbeiter dieser Außenstelle umfangreich unterstützt. Durch einen Mitarbeiter konnte auf der Grundlage zahlreicher Originaldokumente eine wichtige Arbeit über die Wende in Neubrandenburg erstellt und in einer Publikationsreihe des Bundesbeauftragten herausgegeben werden. Diese Arbeit ist für die politische Bildungsarbeit in unserem Land von Bedeutung.

Die Außenstelle Schwerin lud Mitarbeiter des Landesbeauftragten mehrfach zu Referaten in Zusammenhang mit dem sogenannten „Tag der offenen Tür“ in ihre Dienststelle ein.

Die Archivmitarbeiter der Außenstellen bemühten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Zurverfügungstellung von Material für Forschungsvorhaben des Landesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte stellt fest, daß seine Aufgabe, die Unterstützung der Arbeit der Außenstellen, innerhalb des Berichtszeitraumes noch nicht in ausreichendem Maße umgesetzt wurde. Der besonders auf der unteren Ebene stark zentralistische Verwaltungsaufbau der Behörde des Bundesbeauftragten und auftretende Motivationsprobleme bei Mitarbeitern angesichts unklarer beruflicher Perspektiven haben die Zusammenarbeit oftmals beschwerlich gemacht.

Der eigentliche Auftrag der Behörde, das Offenlegen von Unterlagen und damit das Helfen bei der Überwindung der Folgen einer Diktatur, gerät vielfach im Verwaltungsalltag in Vergessenheit.

Auch diese Tatsache wird von den Bürgern im Land Mecklenburg-Vorpommern sehr genau wahrgenommen. Die Folgen sind häufig Unverständnis, Ablehnung und Aggressivität gegen die Arbeitsweise einzelner Bereiche und Mitarbeiter dieser Behörde. Gerade auch dem Bürger gegenüber, der meist eine für ihn unverständlich lange Zeit auf seine Akteneinsicht warten mußte, hat der einzelne Mitarbeiter hier eine sehr hohe Verantwortung.

Der Landesbeauftragte wird in diesem Zusammenhang sehr häufig von Bürgern konsultiert und um Hilfe gebeten.

Das betrifft auch die im Gesetz vorgesehene psychosoziale Erstberatung durch die Dienststelle des Landesbeauftragten bei besonderen Konfliktfällen. Nur wenige Bürger wurden im Rahmen ihrer Akteneinsicht durch die entsprechenden Mitarbeiter des Bundesbeauftragten über diese Möglichkeit informiert. Dagegen sind dem Landesbeauftragten Fälle bekanntgeworden, wo Bürger an Beratungsstellen freier Träger verwiesen wurden, deren Sachkenntnis für die Beratung dieser Fragen allerdings nicht ausreicht.

Der Landesbeauftragte regt an, daß innerhalb der Behörde des Bundesbeauftragten über Möglichkeiten einer stärkeren Integration der Arbeit der Außenstellen in die Situation des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachgedacht wird.

3.3 Zusammenarbeit mit dem Beirat des Bundesbeauftragten

Aus Sicht des Landesbeauftragten hat die Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Beirat der Behörde des Bundesbeauftragten sehr gut funktioniert.

Herr Dr. Rathke suchte die Dienststelle des Landesbeauftragten sehr regelmäßig auf und informierte über wesentliche Inhalte der Arbeit des Gremiums.

So war es auch für den Landesbeauftragten möglich, Erkenntnisse oder Inhalte seiner Arbeit über den Vertreter des Landes als Diskussionspunkte in den Beirat zu bringen.

Eine ausführliche Darstellung der Inhalte der Beiratsarbeit durch Herrn Dr. Rathke findet sich am Ende dieses Tätigkeitsberichtes.

Der Landesbeauftragte möchte an dieser Stelle seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß das nach dem Auslaufen der Amtszeit von Herrn Dr. Rathke zu wählende neue Beiratsmitglied seine Funktion in ähnlich engagierter Form ausübt und der Landtag künftig die Arbeit dieser unabhängigen Person stärker wahrzunehmen bereit ist, als es in der Vergangenheit war.

4. Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten

Die Landesbeauftragten der neuen Länder, mit Ausnahme des Landes Brandenburg, wo es keinen Landesbeauftragten gibt, führen monatlich ein Arbeitstreffen durch.

Vierteljährlich oder aus aktuellem Anlaß nehmen der Bundesbeauftragte Herr Gauck und weitere Mitglieder der Behördenleitung an diesen Besprechungen teil.

Die Konferenz der Landesbeauftragten ist innerhalb des Berichtszeitraumes zu einer festen Institution geworden, in der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Arbeitsteilung praktiziert werden. Auch die Zusammenarbeit auf der Mitarbeiterebene konnte in den Jahren 1995/96 wesentlich intensiviert werden. So trafen sich beispielsweise mehrfach die unmittelbar in der Bürgerberatung tätigen Mitarbeiter aller Behörden zu Fortbildungen, wie auch die für Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung zuständigen Mitarbeiter.

Einige grundsätzliche Themen der Zusammenarbeit der Landesbeauftragten sollen hier stichwortartig benannt werden. Erläuterungen zu den meisten Themen werden an anderer Stelle des Berichts gegeben.

Inhalte der Besprechungen waren zum Beispiel:

- die Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes;
- die Bewertungsstudie zum Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei;
- die Rechtsstellung der Landesbeauftragten bezüglich der Einsicht in die Mitteilungen des Bundesbeauftragten an personalführende Stellen des öffentlichen Dienstes;
- das Rentenüberleitungsgesetz (gemeint ist die Überführung von Rentenprivilegien für ehemalige DDR-Funktionäre);
- die Bewertung der Tätigkeit für das MfS während des Grundwehrdienstes;
- die Zusammenarbeit mit Opferverbänden und anderen Aufarbeitungsinitiativen in den Ländern;
- die Unterstützung von Forschung und politischer Bildung in den Ländern;
- die Weiterbildung der in der psychosozialen Konfliktberatung tätigen Mitarbeiter;
- die Durchführung der Überprüfungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes auf eine Tätigkeit für das ehemalige MfS der DDR, einschließlich der Zweitüberprüfungen;
- die Überprüfungspraxis im Land Brandenburg;
- die Planung und Organisation überregionaler Tagungen, Veranstaltungen, Kampagnen, etc.

Die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten mit anderen überregionalen Institutionen, mit Parteien, Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) beim Polizeipräsidenten in Berlin wurde ebenfalls durch die Konferenz der Landesbeauftragten koordiniert.

Mehrfach hat die Konferenz ihr Bedauern über das Fehlen einer vergleichbaren Dienststelle und damit eines Ansprechpartners im Land Brandenburg geäußert.

5. Beratung von Bürgern und Bürgerinnen

Seit Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 28.12.1991 besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf Antrag Einsicht in die Unterlagen zu bekommen, die durch das frühere Ministerium für Staatssicherheit zu ihrer Person angelegt wurden. Wie wichtig die Schaffung dieses Zugangs war, zeigen allein schon die Antragszahlen. Auch heute noch, sieben Jahre nach der Wende, erreichen den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen pro Tag bis zu eintausend Neuanträge.

Der Landesbeauftragte berät auf der Grundlage seines im Ausführungsgesetz zum Stasi-Unterlagen-Gesetz festgeschriebenen Auftrags Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Akteneinsicht.

5.1 Bürger vor der Antragstellung

Viele Bürger sind unentschlossen, ob sie einen Antrag auf Akteneinsicht stellen sollen oder nicht. Sie möchten gern schon im Vorhinein wissen, was sie durch die Akteneinsicht erwarten können. Oder sie haben bereits bestimmte Erwartungen und fragen nach, ob die mit der Akteneinsicht erfüllt werden. Oftmals waren der Entscheidung zur Akteneinsicht lange Gespräche oder Diskussionen im Familien- oder Freundeskreis vorausgegangen. Während dieser Beratungsgespräche erleben die Mitarbeiter des Landesbeauftragten immer wieder, wie intensiv ehemalige DDR-Bürger ihr Leben und ihre Verhaltensweisen auf die ständig mögliche Präsenz des Geheimdienstes eingestellt hatten. Dementsprechend hoch sind dann auch die Erwartungen an die Akteneinsicht. Etliche Bürger gehen davon aus, daß ihr früheres Leben in der DDR lückenlos überwacht worden sein müsse, obwohl es für das MfS dazu möglicherweise gar keinen Anlaß gab. Konflikte entstehen, wenn Erwartungen und Realitäten auseinanderfallen und der Bundesbeauftragte vielfach mitteilen muß, daß zur entsprechenden Person gar keine Erfassungen in den Karteien des MfS, zumindest aber keine dicken Aktenbände, angelegt wurden.

Natürlich gibt es auch häufig das umgekehrte Ergebnis: daß Bürgerinnen und Bürger nur pro forma oder wegen äußerst vager Vermutungen einen Antrag auf Akteneinsicht stellen und dann umfangreiches, sie vollkommen überraschendes Material, erhalten.

In diesen Gesprächen vor Antragstellung erläuterte der Landesbeauftragte das Akteneinsichtsverfahren, gab Hinweise zu den verschiedenen möglichen Erfassungsarten, zu den bevorstehenden Wartezeiten bis zur Akteneinsicht, zu entstehenden Kosten und zur Ausfüllung der Formulare.

Die im November 1994 eingeführte Neuerung in der Praxis der Arbeit des Bundesbeauftragten, nämlich dem Antragsteller binnen acht Wochen mitzuteilen, ob er in den Archiven der ehemaligen Staatssicherheit erfaßt ist oder nicht - ob er also mit Unterlagen rechnen kann oder nicht - hat sich dabei als sehr nützlich erwiesen.

Die Erstberatung von Bürgern umfaßt ebenfalls Fragen, ob eine Vertrauensperson mit in den Lesesaal genommen werden kann, wie die Schwärzung von Namen oder die Decknamenentschlüsselung erfolgen und wie mit den Kopien der eigenen Akte im nachhinein umgegangen werden kann.

Darüber hinaus erkundigen sich Betroffene nach Möglichkeiten, um Entschädigungs- und Rehabilitierungsansprüche geltend zu machen, Strafanzeigen zu stellen oder ähnlichem. Häufig werden Anfragen zum Aufbau und zur Systematik der Stasi-Unterlagen gestellt. Auch Fragen nach der Herkunft der Mitarbeiter beim Bundesbeauftragten, die die personenbezogenen Unterlagen vorbereiten und lesen, werden regelmäßig an den Landesbeauftragten herangebracht.

Viele Bürgerinnen und Bürger suchten im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Akteneinsicht ein klärendes Gespräch, um ihre Erlebnisse und Erfahrungen aus der Vergangenheit und Erfahrungen mit dem jetzigen Rechtsstaat mitteilen zu können. Sie erwarten regelrecht, daß sie nicht nur ein Antragsformular ausgehändigt bekommen, sondern ein Gespräch über ihre Motivation zur Akteneinsichtnahme führen können.

Im Jahr 1995 wurden in dieser Weise mehr als 550 Bürger durch Mitarbeiter des Landesbeauftragten beraten, im Jahr 1996 wandten sich mit Fragen zum Akteneinsichtsverfahren, verbunden mit Antragstellung mehr als 460 Bürgerinnen und Bürger an die Dienststelle, im 1. Halbjahr 1997 waren es bereits wieder 218 Personen. Statistisch gesehen machten beim Landesbeauftragten etwa 500 Personen jährlich von der Beratungsmöglichkeit vor Antragstellung auf Akteneinsicht Gebrauch.

5.2 Bürger vor der Akteneinsicht

Haben Bürger den Antrag auf Akteneinsicht gestellt und die Mitteilung erhalten, daß zu ihrer Person Unterlagen vorhanden sind, dann müssen sie mit langen Wartezeiten bis zum Einsichtstermin rechnen. Diese Wartezeiten ergeben sich zum einen aus dem komplizierten Suchverfahren nach den Akten in den entsprechenden Archiven (zum Beispiel bei mehreren Wohnorten des Antragstellers), aus der ihnen zugeordneten Fallgruppe und aus der gesetzlich vorgeschriebenen und arbeitsintensiven Art der Vorbereitung der Unterlagen vor Einsichtnahme, zum Beispiel das Schwärzen von Informationen zu dritten Personen.

Der Bundesbeauftragte ordnet jeden Antragsteller einer von fünf Fallgruppen zu. Hohes Alter, politische Verurteilungen oder Inhaftierung gelten dabei als Priorität.

Fast täglich wenden sich Antragsteller an den Landesbeauftragten, die über die lange Wartezeit protestieren. Dabei handelt es sich nicht nur um Einzelpersonen, sondern zum Beispiel auch um öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes, die das Überprüfungsverfahren endlich abschließen wollen.

In begründeten Ausnahmefällen setzt sich der Landesbeauftragte beim Bundesbeauftragten für ein beschleunigtes Akteneinsichts- oder Mitteilungsverfahren des Petenten ein, um soziale Härten oder Gerüchtebildungen zu vermeiden.

Die Entscheidung, wie schnell und zu welchem Zeitpunkt der einzelne Bürger Akteneinsicht erhält, obliegt allerdings immer dem Bundesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte hat sich insbesondere für zahlreiche Bürger aus dem früheren Bezirk Rostock eingesetzt, die bereits 1992 einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, bis zum jetzigen Zeitpunkt aber noch keine Akteneinsicht erhalten hatten. Dieser nicht akzeptierbare Zustand ist inzwischen durch Umstrukturierungen in der Aufgabenverteilung innerhalb der Behörde des Bundesbeauftragten weitgehend beseitigt worden.

5.3 Akteneinsicht

Der Tag der Akteneinsicht in den Außenstellen des Bundesbeauftragten in Rostock, Schwerin oder Neubrandenburg ist für die Bürgerinnen und Bürger in fast allen Fällen mit tiefgehenden Emotionen verbunden. Zu stark sind die Erinnerungen, zu stark sind die Ängste, unliebsame Tatsachen zur Kenntnis nehmen zu müssen. Freude gibt es aber auch darüber, daß die Zeit des Wartens vorbei ist, daß Unklarheiten, Vermutungen oder Gerüchte sich bestätigen oder widerlegbar werden. Dieser „emotionale Ausnahmezustand“, der sich bei MfS-Opfern vor der Akteneinsicht genauso einstellt wie bei früheren Mitarbeitern des DDR-Geheimdienstes, die ihre Akten lesen, wird indirekt verstärkt durch die vielen Debatten um das Thema „Stasi-Vergangenheit“ in der Öffentlichkeit. Auch das Überwinden der Sicherheitsschleusen in den Häusern des Bundesbeauftragten in Rostock und Schwerin trägt zusätzlich dazu bei.

Während der Akteneinsicht, die für den einzelnen Zeiträume von wenigen Minuten bis zu mehreren Tagen in Anspruch nehmen kann, werden die Bürger durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bundesbeauftragten betreut. Dieser hat in der Regel die Akteneinsicht vorbereitet und kennt den Inhalt der Unterlagen. Dieser Mitarbeiter steht auch für Sachfragen oder ein Gespräch mit ersten Reaktionen des Lesenden zur Verfügung. Erkennt er weiteren Gesprächs- oder Klärungsbedarf oder bittet der Aktenleser um ein weiteres Gespräch, so werden die Bürgerin oder der Bürger in der Regel auf die Beratungsmöglichkeit beim Landesbeauftragten hingewiesen. Im Lesesaal ausliegende Faltblätter weisen ebenfalls auf diese Möglichkeit hin.

Durch die dritte Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wurde 1997 auch die Möglichkeit geschaffen, daß in begründeten Fällen der Landesbeauftragte oder seine Mitarbeiter an der Akteneinsicht teilnehmen können. Dies war bisher nur für Rechtsanwälte der betroffenen Personen möglich.

Bereits während der Akteneinsicht können Bürgerinnen und Bürger in psychosoziale Konfliktsituationen geraten. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich aus den Unterlagen Nachweise über den Grad der Überwachung der eigenen Person ergeben, wenn überschaubar wird, mit welchen „speziellen Mitteln und Methoden“ durch das MfS Wohnung, Post, Telefonate etc. überwacht oder kontrolliert wurden.

Weitaus schlimmer sind für den einzelnen jedoch Erkenntnisse, daß enge Freunde oder Verwandte, Hausmitbewohner oder Berufskollegen als Inoffizielle Mitarbeiter für das MfS tätig waren und über private oder berufliche Zusammenhänge gespitzelt und den Geheimdienst informiert haben. Auch die Kenntnisnahme der Anwendung sogenannter „Maßnahmen der Zersetzung“ entsprechend der MfS-Richtlinie 1/76 gehört zu den psychisch belastenden Erfahrungen während der Akteneinsicht von Betroffenen.

Ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS dagegen lesen ihre Akte, soweit es das Gesetz zuläßt, vor allem um Rechtfertigungen oder Verteidigungsstrategien für gegen sie erhobene öffentliche oder private Vorwürfe aufzubauen. Da sie die Behörde des Bundesbeauftragten mit einer entsprechend klaren Erwartungshaltung aufsuchen, kommt es nur in Einzelfällen zu tiefergehenden Auseinandersetzungen um die eigene Verantwortung und Mitschuld am politischen Unrecht in der DDR.

5.4 Beratung nach Akteneinsicht

Nach erfolgter Akteneinsicht und meist nach Erhalt der beantragten Kopien der MfS-Akten wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger mit weiteren Fragen und Problemen an den Landesbeauftragten.

Daraus resultierte innerhalb des Berichtszeitraumes für 146 Frauen und 247 Männer eine mehrmonatige, oftmals über einen Zeitraum von einem halben Jahr weit hinausgehende Betreuung oder Beratung durch den Landesbeauftragten oder seine Mitarbeiter.

Die Inhalte der Gespräche betrafen sowohl Themen des individuellen Umgehens und Verarbeitens der aus der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse, die Strukturen und Arbeitsweisen des MfS, als auch historisch-politische, strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Zusammenhänge.

Zur besseren Veranschaulichung sollen einige der häufig in den Gesprächen mit Betroffenen und ehemaligen Mitarbeitern des MfS gestellten Fragen hier genannt werden:

Fragen zu den Akten:

- Was bedeuten bestimmte Abkürzungen, Begriffe und Erfassungsarten?
- Was bedeuten die einzelnen Formblätter, auf denen das MfS Informationen speicherte?
- Nach welchen Regeln wurden meine Akten geschwärzt?
- Kann ich die Akten öffentlich verwenden?
- Warum kann ich meine IM-Berichtsakte nicht einsehen?

Fragen der individuellen Aufarbeitung:

- Wie soll ich den mir nun bekannt gewordenen Inoffiziellen Mitarbeitern heute begegnen?
- Kann ich mit einem Schuldbewußtsein der früheren Täter rechnen?
- Besteht für mich eine Möglichkeit, für mein Verhalten moralisch rehabilitiert zu werden?
- Wie kann ich mit meiner persönlichen Schuld umgehen?

Fragen der juristischen Aufarbeitung:

- Sind die gegen meine Person durchgeführten Maßnahmen der Stasi heute strafrechtlich relevant?
Kann ich Anzeige erstatten, wo kann ich das tun und gegen wen?
- Habe ich einen Anspruch auf verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung?
- Bin ich berechtigt, eine Haftentschädigung zu erhalten, ändert sich meine Rente?
- Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen können sich aus meiner Stasi-Akte ergeben?
- Erfährt mein Arbeitgeber auch etwas von meiner vorhandenen Opferakte?
- Kann ich Kollegen, die IM waren, meinem heutigen Arbeitgeber anzeigen?
- Kann ich die ehemaligen Offiziere des MfS und die IM verklagen?
- Handelt es sich bei den vorliegenden Unterlagen tatsächlich um eine IM-Tätigkeit?
- Habe ich arbeitsrechtliche Konsequenzen zu befürchten?

Fragen der historisch-politischen Aufarbeitung:

- Wie ist meine Stasi-Akte im Verhältnis zu anderen zu bewerten?
- Können meine Erlebnisse repräsentativ für Teile der DDR-Geschichte sein?
- Kann man anhand meiner Akte größere Zusammenhänge erkennen oder aufklären?

5.5 Wie Bürgerberatung praktisch erfolgt

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel telefonisch. Kurze Anfragen können so schon, ohne größeren Aufwand für die Betroffenen, am Telefon geklärt werden. Der größere Teil der Bürgerinnen und Bürger bittet aber um einen Gesprächstermin. Ohne lange Wartezeiten werden die Beratungstermine vergeben.

Gespräche sind während der normalen Öffnungszeiten in der Schweriner Geschäftsstelle des Landesbeauftragten jederzeit möglich.

Der Umfang des einzelnen Beratungsgesprächs ist sehr unterschiedlich und richtet sich nach der jeweiligen Problematik. Die einzelnen Gespräche können zwei Stunden und länger dauern. In vielen Fällen ergibt sich aus dem Beratungsgespräch für den Landesbeauftragten die Notwendigkeit zu Recherchen in anderen Archiven, zum Beispiel in den SED-Unterlagen oder in Betriebsarchiven, weil die vorhandenen MfS-Unterlagen die Zusammenhänge nicht genügend erhellen.

Als dringend erforderlich erwies sich die Einrichtung einer regelmäßigen Bürgerberatungsstelle des Landesbeauftragten in Rostock. Hier werden an jedem ersten und dritten Donnerstag im Monat Beratungen durchgeführt. Seit Einrichtung dieser Möglichkeit werden in Rostock je Beratungstag bis zu acht vorher angemeldete persönliche Beratungen durchgeführt. Darüber hinaus steht eine Mitarbeiterin für Kurzauskünfte und unangemeldete Besucher zur Verfügung. Aus den Erfahrungen der starken Nutzung des Rostocker Angebotes und den vielen Anfragen aus dem östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Beratungsmöglichkeiten, beispielsweise in Neubrandenburg und/oder Greifswald, anzubieten. Bei der derzeitigen geringen personellen Ausstattung der Behörde war die Einrichtung und Betreuung weiterer Beratungsstellen aber bisher nicht zu bewältigen.

Dafür fanden in Greifswald und Stralsund 1995 und 1996 mehrere einzelne Beratungstage statt, die in der Presse angekündigt wurden. In Stralsund erschienen daraufhin an einem Vormittag mehr als zwanzig Bürgerinnen und Bürger mit größeren Anliegen, so daß ein weiterer Beratungstag angehängt werden mußte.

Zu den telefonischen und persönlichen Gesprächen kommt eine große Anzahl schriftlicher Anfragen an den Landesbeauftragten. Inhaltlich erstrecken sich diese von der Bitte um Zusendung von Antragsformularen bis zu Bitten um ausführliche schriftliche Erörterungen zu besonderen Sachverhalten, teilweise mit dem Angebot zu weiterführenden Gesprächen. Ist von seiten der Briefschreiber Anonymität gewünscht, wird diesem Wunsch, wie auch bei der telefonischen Beratung, entsprochen.

Auch Veranstaltungen, die der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter durchführen, werden genutzt, um erste Terminverabredungen für Beratungsgespräche zu organisieren.

Die Mehrzahl der Personen, die sich an die Bürgerberatung des Landesbeauftragten wandten, waren Männer. Geht man allerdings davon aus, daß mehr als achtzig Prozent der vom MfS „bearbeiteten Personen“ Männer waren, so ergibt sich aus den Beratungszahlen dennoch ein recht hoher Anteil von Frauen. Frauen ergreifen die Initiative, die Beratungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, eher als Männer. Steht bei den Frauen das Interesse an der Aufarbeitung des eigenen Schicksals bzw. der eigenen Biographie im Vordergrund, so sind die Fragen der Männer an den Landesbeauftragten meist unmittelbar sachbezogen und haben die Aufklärung eines bestimmten Zusammenhangs zum Ziel.

Ehemalige offizielle und inoffizielle Mitarbeiter des MfS nutzen ebenfalls die Möglichkeiten einer Beratung durch den Landesbeauftragten. Sie machen fast vierzig Prozent der Fälle aus, die sich an die Beratungsstelle gewandt haben. Der Anlaß, den Landesbeauftragten aufzusuchen, war in den allermeisten Fällen die bevorstehende Überprüfung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf eine Tätigkeit für das MfS (vgl. auch Kap. 6). Droht die Kündigung wegen nachgewiesener inoffizieller oder hauptamtlicher MfS-Tätigkeit, wird der Landesbeauftragte um Rat gebeten, um Möglichkeiten der beschleunigten Akteneinsicht angefragt oder um eine schriftliche Bewertung der vorgelegten Unterlagen ersucht.

In den seltensten Fällen besteht dabei der Wunsch, sich im Gespräch zu öffnen und sich ehrlich mit der eigenen Vergangenheit und der Schuldfrage auseinanderzusetzen. Häufige Sätze in diesen Gesprächen sind, wie in der öffentlichen Diskussion auch, die falschen Behauptungen „ich habe niemandem geschadet“ oder „wir mußten doch alle irgendwie mitmachen in der DDR“. Schuldeingeständnisse oder ein Unrechtsbewußtsein sind in derartigen Beratungsgesprächen sehr selten. Nur im Ausnahmefall bestand bei ehemaligen MfS-Mitarbeitern das Bedürfnis oder auch nur die Bereitschaft, sich mit den Opfern der geheimdienstlichen Tätigkeit auszusprechen.

Exkurs 1: Stasi-Aufarbeitung und SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge und Verfahren zur Rehabilitierung von erlittenem politischen Unrecht ist das Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung beim Justizministerium. Rehabilitierungsanliegen sind aber mit der Problematik Staatssicherheit sehr eng verknüpft. So ergibt sich zwangsläufig eine Einbeziehung des Landesbeauftragten in Fragen der Rehabilitierung. Mehr als ein Drittel der Fälle, die durch den Landesbeauftragten und seine Mitarbeiter betreut wurden, betrafen im Ergebnis der Beratungen auch diese Thematik. Opfer von SED-Unrecht haben einen Anspruch auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Mit dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist die strafrechtliche Rehabilitierung geregelt. Zu Unrecht ergangene Hafturteile werden aufgehoben. Die Opfer erhalten eine Kapitalentschädigung für den erlittenen Freiheitsentzug. Außerdem können im Anschluß an die Rehabilitierung nach dem 1. Unrechtsbereinigungsgesetz weitere Leistungen beantragt werden, die sich zum Beispiel aus der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden oder einer Hinterbliebenenversorgung ergeben.

Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz regelt die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung. Das betrifft beispielsweise die Zwangsausgesiedelten aus den innerdeutschen Grenzgebieten, beruflich Benachteiligte und Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen.

An dem hohen Prozentsatz an Beratungsfällen beim Landesbeauftragten in Zusammenhang mit Rehabilitierungsfragen wird der Bedarf an dieser gesetzlichen Regelung deutlich. Aber auch die Mängel und Lücken bei der Anwendung der Unrechtsbereinigungsgesetze werden sehr schnell sichtbar.

Oftmals ist unter den Bedingungen einer Diktatur geschehenes Unrecht nicht in der Form nachzuweisen, wie es heute - gerade bei der Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen - zu erfolgen hat. Um diese Situation, die sich lähmend auf die Anwendung der Gesetze auswirkt, zu überwinden, hat der Landesbeauftragte in Einzelfällen auch andere Dienststellen, wie zum Beispiel den Sozialminister aufgesucht, um im Falle vorliegender Voraussetzungen den Antragsteller in seinem Verfahren zu unterstützen. In Einzelfällen konnten unhaltbare Entscheidungen anderer Ämter in diesen Fragen revidiert werden.

Mehrmals hat der Landesbeauftragte sich mit erstellten Gutachten anderer Stellen, die ihm zur Kenntnisnahme vorgelegen haben, nicht einverstanden erklärt. Das folgende Beispiel aus der Bürgerberatung soll das Problem veranschaulichen.

Frau A. war wegen des Vorwurfs „landesverräterischer Agententätigkeit“ 1983/84 zwanzig Monate inhaftiert gewesen und hat die Zeit in der Stasi-Untersuchungshaft und im Frauengefängnis Hoheneck nur schwer seelisch überwinden können. Sie hat inzwischen einen Antrag auf Rehabilitierung nach dem 1. SED-UnBerG gestellt. Sie wurde rehabilitiert und erhielt für den erlittenen Freiheitsentzug eine Haftentschädigung von 300 DM pro Haftmonat. Bis heute leidet sie unter den Folgen ihrer Haftzeit. Sie ist gesundheitlich schwer angeschlagen. Ihr Antrag auf Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden und damit verbunden eine Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wurde jedoch abgelehnt. Der vom Versorgungsamt bestellte Gutachter attestierte Frau A. „eine allgemeine existentielle Konfliktsituation als Ursache ihrer Gesundheitsstörungen“. Störungen, die auf die Haftzeit und die Hafterlebnisse zurückzuführen sind, könnten nicht nachgewiesen werden. Diese Feststellung läßt neuere wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Haftfolgeschäden außer acht.

Statt dessen heißt es in diesem Gutachten aus dem Jahr 1994 unter anderem wörtlich : „... In der DDR sah sie ihre Heimat, sie hatte die Möglichkeit einer guten beruflichen Entwicklung, sie erlebte Sicherheit und Geborgenheit ...“. Hier wurde also die Sichtweise der SED beibehalten, die den Bürgerinnen und Bürgern keinen vernünftigen Grund für eine Ausreise aus der DDR zugestand, sondern derartige Ersuchen stets zurückdrängte und kriminalisierte. Zu Recht fragte da die Antragstellerin, ob sie sich solche Sätze heute bieten lassen muß.

Frau A. wird in ihren Bemühungen um die Rehabilitierung und Anerkennung der gesundheitlichen Folgeschäden durch den Landesbeauftragten unterstützt und begleitet.

In diesem genannten Fall sind, wie es häufig in der Betreuung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erleben ist, die verschiedensten Themen und Probleme miteinander gekoppelt.

Exkurs 2: Das „Stasi-Verfolgten-Syndrom“

Im Mittelpunkt der Beratungsgespräche steht die Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie der Ratsuchenden. Neben dem Rückblick auf das Leben in der DDR wirken die Verarbeitung der politischen Wende von 1989 und der gesamte Transformationsprozeß der seitdem vergangenen sieben Jahre in die Gespräche hinein. Dabei reicht das Spektrum der Auseinandersetzung von der einfachen Reflexion des Alltagslebens in der DDR, über die damalige Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Existenz der Staatssicherheit, Repressionserfahrungen, eigenem widerständigen Verhalten bis zum ausgeprägten Stasi-Verfolgten-Syndrom. Der Begriff „Stasi-Verfolgten-Syndrom“ ist ein von Psychologen und Psychiatern geprägter Begriff, der inzwischen auch in der Fachliteratur verwendet wird. Er bezeichnet psychische Störungen in verschiedenster Ausprägung, deren direkte oder indirekte Auslöser politische Verfolgung, Inhaftierung, Wahrnehmung von politischer Willkür oder das als allgegenwärtig empfundene Klima der Angst als Folge des Wirkens des Ministeriums für Staatssicherheit sind.

Stellen sich im Laufe der Betreuung solche umfangreichen und tiefgreifenden seelischen Störungen heraus, ist die Betreuung durch das Personal des Landesbeauftragten nicht mehr gewährleistet. In solchen Fällen wird den Betroffenen eine Vermittlung an eine geeignete psychologische Beratungsstelle angeboten. Entsprechend seines gesetzlichen Auftrages hat die Behörde des Landesbeauftragten eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Der Landesbeauftragte steht in Kontakt mit den einzelnen Beratungsstellen und empfiehlt sie im Bedarfsfall an die Ratsuchenden.

6. Die Beratung öffentlicher Stellen in Zusammenhang mit den Personalüberprüfungen

6.1 Ausgangssituation

Zu den Aufgaben des Landesbeauftragten zählt auch die Beratung der öffentlichen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern bei Personalentscheidungen, soweit bei der Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes oder von Bewerbern für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Verdacht auf eine frühere Tätigkeit für das MfS entstanden ist oder sonstige belastende Erkenntnisse sichtbar geworden sind, die unter Umständen personalrechtliche Konsequenzen begründen können.

Allerdings gibt es keine „Pflichtberatung“, so daß es allein die Entscheidung der einzelnen personalführenden Stellen ist, ob der Landesbeauftragte konsultiert wird. Die Folge ist, daß die Beratungsangebote des Landesbeauftragten von Behörde zu Behörde, von Kommune zu Kommune, von Amt zu Amt sehr unterschiedlich in Anspruch genommen werden.

Zugleich kommen auch die Petenten zum Landesbeauftragten, bei denen die Überprüfung durch die personalführenden Stellen zu negativen Konsequenzen geführt hat, um sich beraten zu lassen.

Die Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für eine Tätigkeit in der Verwaltung betrifft folgende Problembereiche:

- Tätigkeit für das MfS/Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung;
- die persönliche Eignung bei der Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis;
- die Systemnähe früherer Tätigkeiten bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten;
- Menschenrechtsverletzungen im Rahmen früherer Beschäftigungsverhältnisse.

Die Beteiligung des Landesbeauftragten an den Überprüfungen erfolgt auf schriftliche und mündliche Anfrage der Behörden/Personalstellen des öffentlichen Dienstes. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Telefonauskünfte bei unproblematischen Sachverhalten;
- Konsultationen;
- Beteiligung an Anhörungen und in Kommissionen;
- schriftliche Auskünfte.

Die schriftlichen Auskünfte beinhalten eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Einzelfall.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Die Überprüfung auf MfS-Tätigkeit von Mitarbeitern und Bewerbern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde während des Berichtszeitraumes kontinuierlich auf der Grundlage der Regelungen der Anlage 1 zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1 Absatz 5 (Abs. 5 Ziff. 2 EV) und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes durchgeführt. Weitere Grundlagen bilden das Landesbeamtengesetz und das Regelwerk des BAT-Ost. Für alle im öffentlichen Dienst des Landes tätigen Personen wurde auf Antrag des Arbeitgebers beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen die Überprüfung eingeleitet. Nach Vorliegen entsprechender Mitteilungen, aus denen sich eine Tätigkeit einzelner Personen für das ehemalige MfS der DDR ergab, hatte die personalführende Stelle des Arbeitgebers eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Nach Abs. 5 Ziff. 2 EV ist ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und
- deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

Im Gegensatz zu Abs. 4 Ziff. 1 EV, der eine ähnliche Regelung zur ordentlichen Kündigung mangels persönlicher Eignung wegen erheblicher Systemnähe zum SED-Regime enthielt und der zum 31.12.1993 außer Kraft getreten ist, gilt der oben genannte Absatz 5 unbefristet weiter.

Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, daß auch noch sieben Jahre nach der politischen Wende und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages ständig weitere Fälle bisher unerkannt und unausgesprochen gebliebener MfS-Verstrickungen aufgedeckt werden.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen gegenwärtig nicht. Denn zum einen muß davon ausgegangen werden, daß bisher unerkannt gebliebene Mitarbeiter des MfS in der öffentlichen Verwaltung ihrem Arbeitgeber gegenüber wahrheitswidrig erklärt haben, nicht mit dem MfS zusammengearbeitet zu haben. Zum anderen berücksichtigt die Rechtsprechung, daß die MfS-Tätigkeit von heute aus gesehen mehrere Jahre zurückliegt, was sich bei der einigungsvertragsbedingten Kündigung unmittelbar als großer Vorteil zugunsten des betroffenen ehemaligen MfS-Mitarbeiters auswirkt. Auch wenn es sich hierbei nur um einen Gesichtspunkt unter vielen zu prüfenden handelt, besteht die Folge doch in einer Besserstellung dieses Personenkreises.

Gerade im Interesse der Gleichbehandlung und im Sinne eines einheitlichen Verfahrens ist von der Fortwirkung des oben genannten Absatzes 5 auszugehen.

Ein weiteres Problem möchte der Landesbeauftragte in diesem Zusammenhang benennen: Die Regelung in der Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 d) Einigungsvertrag, die über § 37 Abs. 6 des Beamtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch auf Landesbeamte anzuwenden ist, verweist auf die Voraussetzungen des Abs. 5 Ziff. 2 EV. Ein Beamter auf Probe kann danach entlassen werden, wenn er für das MfS tätig war und deshalb das Festhalten am Beamtenverhältnis unzumutbar ist. Gemäß Nr. 3 d) der oben erwähnten Vorschrift galt diese Regelung jedoch nur bis zum 31. Dezember 1996. Damit stellt Abs. 5 Ziff. 2 EV ab 1.1.1997 im Gegensatz zu Angestellten für Beamte auf Probe keine eigenständige und abschließende Entlassungsmöglichkeit im öffentlichen Dienst dar.

Eine Rücknahme der Ernennung kommt in Betracht, wenn der Beamte seine frühere Tätigkeit für das MfS wahrheitswidrig nicht angegeben hat. Anknüpfungspunkt ist also die Falschangabe zur MfS-Tätigkeit im Fragebogen.

Die einschlägige Rechtsgrundlage stellt in diesem Fall § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar. Danach ist eine Ernennung unter anderem dann zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Ein Verschweigen von Tatsachen stellt dann eine Täuschung im Sinne der Vorschrift dar, wenn die Ernennungsbehörde nach Tatsachen gefragt und der Ernannte diese Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat.

Voraussetzung ist weiterhin, daß der Täuschende zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, d.h., er muß bei Abgabe seiner falschen Erklärung erkannt oder damit gerechnet und in Kauf genommen haben, daß die Ernennungsbehörde eine der Ernennung hinderliche MfS-Tätigkeit als nicht gegeben angesehen hat, obwohl sie dennoch vorlag.

„Herbeigeführt“ ist die Ernennung durch die Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes von der Ernennung, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, Abstand genommen hätte. Erforderlich ist also, daß die Täuschung ursächlich für die Ernennung war.

6.3 Rechtsprechung im Bereich der Überprüfung des öffentlichen Dienstes

Inzwischen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung zu allen Fragen der Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS bzw. auf systemnahe Tätigkeiten, mit der die unbestimmten Rechtsbegriffe des Einigungsvertrages und anderer personalrechtlicher Gesetze und Vorschriften konkretisiert worden sind.

Die Rechtsprechung hat selbstverständlich zurückgewirkt auf die Abwägungspraxis der personalführenden Stellen, so daß diese in ihren Entscheidungen sicherer geworden sind. Das von interessierter Seite gern gemalte Bild, daß Mitteilungen des Bundesbeauftragten, in denen eine Tätigkeit für das MfS nachgewiesen wird, nahezu automatisch zur Entlassung oder Nichteinstellung führen, entspricht heute in keiner Weise mehr der Praxis der personalführenden Stellen des Landes. Die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Einzelfallprüfung und die Möglichkeit des Klageweges bei Personalentscheidungen zuungunsten des Arbeitnehmers haben zu einer sehr differenzierten Entscheidungspraxis geführt mit dem Ergebnis, daß keineswegs jede zeitweilige Tätigkeit für das MfS hauptamtlicher oder inoffizieller Art zu Kündigungen oder Nichteinstellungen führt.

6.4 Verfahren der Einzelfallprüfung/Regelungen des Koalitionsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern

Bereits in seinem letzten Tätigkeitsbericht hatte der Landesbeauftragte auf die Notwendigkeit der Anwendung einheitlicher Kriterien für diese Einzelfallprüfung hingewiesen. Das von seiner Behörde erarbeitete und vom Kabinett im Juni 1994 bestätigte Merkblatt „Hinweise für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS“ wurde im März 1995 durch einen Erlaß des Innenministers „Verfahren zur Einzelfallprüfung“ präzisiert.

Damit waren auch die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag, daß „die Überprüfung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach landeseinheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung jedes Einzelfalles zu erfolgen hat“, erfüllt.

Dem Erlaß war als Anlage folgender Leitfaden „Verfahren zur Einzelfallprüfung“ für die personalführenden Stellen beigegeben, dem das Kabinett zuvor zugestimmt hatte. Der Leitfaden kam allerdings nur in der Landesverwaltung verbindlich zur Anwendung:

Verfahren zur Einzelfallprüfung

1. Eingang einer belastenden * GAUCK-Auskunft
* (ohne Auskünfte über Ableistung MfS-Wehrdienst)
2. Anforderung der Personalakte
3. Überprüfung der Angaben im Personalbogen sowie Erklärungen (Bekenner ?)
4. Auswertung der Auskunft (ggf. im Zusammenwirken mit dem Landesbeauftragten)
5. Ladung zur Anhörung (gem. § 28 VwVfg bei Beamten Pflicht)
6. Anhörung (sofern beantragt mit Personalrat und/oder Rechtsbeistand)
Vorlage der Auskunft des Bundesbeauftragten
7. Gesamtbewertung der Zumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung entsprechend den Kriterien des Merkblattes „Hinweise für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS“ sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

7./1. Ergebnis

- Entlassung (Angebot nach § 36 LBG; Bedenkzeit!)
 - evtl. Rücknahme der Ernennung (§ 14 LBG)
 - Kündigung (Personalrat!; Angebot Auflösungsvertrag; Bedenkzeit!)
 - Hinweis auf unterschiedliche rechtliche Konsequenzen
- oder
- Weiterbeschäftigung (evtl. mit Verlängerung der Probezeit):
Anforderung Braunschweig, sodann Entscheidung durch den Behördenleiter

7./2. kein Ergebnis

- Unterlagen und Anhörung führen zu keinem eindeutigen Ergebnis

7./2./1.

- erweiterte Auskunft beim Bundesbeauftragten oder
- Akteneinsicht (soweit nicht bereits geschehen)

7./2./2.

- sodann erneute Anhörung, Mitteilung der weiteren Überprüfung

7./2./3.

Ergebnis weiter 7./1.

Quelle: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, 1995

Durch die oben genannten Regelungen des Koalitionsvertrages wurde dem Landesbeauftragten darüber hinaus die Aufgabe zugewiesen, bei sogenannten Härtefällen im Rahmen der Personalüberprüfungen als Ansprechpartner und Sachverständiger zur Verfügung zu stehen.

Die ebenfalls im Koalitionsvertrag verkürzt dargestellte Möglichkeit zur Wiederbewerbung für aus dem öffentlichen Dienst entlassene Mitarbeiter trifft so nicht zu.

Wiedereinstellungen von wegen MfS-Tätigkeit gekündigten Beschäftigten waren durch eine entsprechende Arbeitsgerichtsentscheidung möglich.

Innerhalb des Berichtszeitraumes kam es mehrfach nach entsprechendem Arbeitsgerichtsprozeß zur Wiedereinstellung von gekündigten Arbeitnehmern.

6.5 Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen

Die Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen erfolgt auf der Grundlage des Einigungsvertrages (Abs. 5 Ziff. 1 EV). Arbeitsrechtliche Folgen stehen für Personen an, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, wie sie insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 formuliert sind. Im Herrschaftssystem der DDR begründen unter anderem folgende Tätigkeiten den Verdacht der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, so daß Einzelfallprüfungen geboten sind:

- leitende Mitarbeiter der Abteilung Inneres, Bereich Genehmigungsangelegenheiten;
- Mitarbeiter der Kriminalpolizei (Bereich K 1)
- Mitglieder von Disziplinarkommissionen an Hochschulen;
- Mitglieder der Parteikontrollkommissionen;
- Mitarbeiter im Justizapparat, vor allem Staatsanwälte und Richter;
- Mitarbeiter im Strafvollzug;
- Personen, die bei der Zurückdrängung von Übersiedlungersuchenden mit dem MfS eng zusammenwirkten: verantwortliche Leiter der Arbeitsstellen; leitende Mitarbeiter der Volkspolizeikreisämter; Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres und den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Bezirke, Kreise und Städte; leitende Mitarbeiter der Justizorgane; Betriebsdirektoren; Betriebssekretäre der SED und FDJ und andere.

Diese Überprüfungen sind gleichzeitig mit der Überprüfung auf eine Tätigkeit für das MfS, auf Verbeamtung und Dienstzeitanrechnung vorzunehmen.

Nachgewiesene Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, die im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind, können zur dienstrechtlichen Konsequenz der Entlassung führen.

Die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen erlangt im Zusammenhang mit dem Zugang der Opfer zu den Unterlagen des MfS und mit der Rehabilitierung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eine besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang bekanntgewordene Personen, die beweiskräftig an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren und heute im öffentlichen Dienst tätig sind, sollten auf eine Weiterbeschäftigung überprüft werden.

Der Kündigungstatbestand Abs. 5 Ziff. 1 EV setzt eine vorsätzliche erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit voraus. Das Bundesarbeitsgericht hat 1994 zu den Voraussetzungen der Kündigung in dieser Fallgruppe sinngemäß erklärt, daß ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung dabei nicht erforderlich ist; es genügt die vorsätzliche Mißachtung der anerkannten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit: „Dies war regelmäßig dann der Fall, wenn der Täter sich bewußt zum Vollstrecker sozialistischer Unrechtsmaßnahmen gemacht hat, durch die die natürlichen Menschenrechte oder die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt wurden. (...) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten durch geltende Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war. (...) (Es geht) um die Beurteilung von Verhaltensweisen nach allgemein anerkannten Maßstäben.“ (Urteil des BAG vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 269/93).

6.6 Schwachstelle des Überprüfungsverfahrens: Die Nichtbeachtung des Nomenklaturkadersystems der SED

Die Überprüfungen im öffentlichen Dienst waren und sind - gemessen an der Bedeutung der Partei- und Funktionsträger im Herrschaftssystem der SED - zu einseitig an der Tätigkeit für das MfS orientiert. Diese Orientierung verfehlt den eigenständigen Beitrag der Führungskader der SED bei der Absicherung der Parteidiktatur und ihre Rolle als Auftraggeber des MfS.

Dies trifft vor allem auf die sogenannten Nomenklaturkader der SED zu, die sowohl in sogenannten Nomenklaturen (Funktionslisten) der SED als auch im Zentralen Kaderspeicher des Ministerrates der DDR erfaßt waren, der heute im Bundesarchiv Koblenz archiviert ist. Nomenklaturkader waren die eigentlichen Entscheidungsträger im SED-System. Sie trugen laut Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juni 1977 die Verantwortung für die Leitung eines Kollektivs bzw. eines bestimmten Arbeitsbereiches. In Ausübung ihrer Funktionen waren sie politische Beauftragte der Partei und zur Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen der SED verpflichtet. Gemäß „Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED über die Arbeit mit den Kadern“ vom 7. Juni 1977 mußte der Nomenklaturkader unter anderem folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Unbedingte Treue zur Partei der Arbeiterklasse und Sicherung ihrer führenden Rolle
- Kompromißloser Kampf gegen alle Erscheinungen der bürgerlichen Ideologie
- Förderung der sozialistischen Bewußtseinsbildung aller Bürger
- Aktive Herausbildung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung aller Bürger
- Strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit dem MfS.

Letzteres galt zum Beispiel bei der Auswahl und den Sicherheitsüberprüfungen von Reise- bzw. Auslandskadern, geregelt mit der Richtlinie Nr. 1/82 des MfS zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen.

Die Nomenklaturkader waren gleichzeitig dafür verantwortlich, in ihrem Tätigkeitsbereich Verhaltensweisen von Mitarbeitern zu unterbinden, die der Ideologie und Politik der SED-Führung widersprachen. Dafür winkten ihnen Vorteile im beruflichen Bereich (zum Beispiel staatliche Auszeichnungen, Weiterbildungsmaßnahmen, NSW-Reisekader, hohe Vergütung) und im privaten Leben (zum Beispiel Bevorzugung in der Wohnungsvergabe, bessere gesundheitliche Betreuung, bessere Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Kinder).

Nomenklaturkader waren in der Regel langjährig (gewöhnlich über zehn Jahre) und regelmäßig an der politisch-ideologischen Bekämpfung der politischen Grundordnung der Bundesrepublik beteiligt und identifizierten sich voll und ganz mit dem SED-System. Sie wurden wiederholt und alternierend in Partei- und Staatsfunktionen gewählt bzw. berufen. Somit erfüllen sie die Kriterien, die die Rechtsprechung für mangelnde persönliche Eignung bzw. Zweifel an der Verfassungstreue entwickelt hat.

In Analogie zur Praxis und Rechtsprechung in Fällen einer Tätigkeit für das MfS wäre es sachgerecht gewesen, wenn personalführende Stellen und Gerichtsbarkeit beim Nachweis einer Nomenklaturfunktion objektiv von der mangelnden persönlichen Eignung bzw. Zweifeln an der Verfassungstreue ausgegangen wären. Dies hätte den Arbeitgeber davon entlastet, in personalrechtlichen Verfahren zum konkreten subjektiven Verhalten des Betroffenen Beweisführungen machen zu müssen; dem Betroffenen bliebe die rechtliche Möglichkeit, durch eigene Einlassungen und Nachweise sich zu entlasten.

6.7 Stand der Überprüfungen im Land Mecklenburg-Vorpommern

6.7.1 Allgemeine Übersicht

Die folgenden Tabellen stellen den Bearbeitungsstand der Überprüfungen im öffentlichen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern von Ende 1994 und Ende 1996 gegenüber:

Anfragen der obersten Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Stand: 31.12.1994

Geschäftsbereich	Anzahl der Anfragen	Anzahl der Antworten	davon: keine Erkenntnisse	IM* oder HM*
Staatskanzlei	143	132	126	6
Innenministerium	10.057	8.778	7.229	1.549
Finanzministerium	3.166	2.618	2.570	48
Justizministerium	3.388	2.517	2.434	83
Wirtschaftsministerium	1.758	945	895	50
Landwirtschaftsministerium	5.038	2.159	1.926	233
Kultusministerium	44.707	37.654	36.302	1.352
Ministerium für Bau und Umwelt	1.346	865	855	10
Sozialministerium	1.510	641	634	7
Landesrechnungshof	83	63	59	4
Landtagsverwaltung	146	130	127	3
GESAMT:	71.342	56.502	53.157	3.345

Stand: 31.12.1996

Anzahl der Anfragen	Anzahl der Antworten	davon: keine Erkenntnisse	IM* oder HM*
222	200	193	7
10.446	10.132	8.274	1.858
4.269	3.775	3.630	145
4.318	4.136	3.996	140
1.840	1.784	1.682	102
5.242	4.078	3.669	409
54.915	41.914	39.935	1.979
1.428	1.334	1.276	58
1.585	1.550	1.495	55
103	95	89	6
185	185	182	3
84.553	69.183	64.421	4.762

* IM: Inoffizielle Mitarbeiter; HM: Hauptamtliche Mitarbeiter des MfS

Quelle: Veröffentlichungen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern

Von der Möglichkeit der Überprüfung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, in der Privatwirtschaft, in Parteien, Verbänden usw. wird sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Das Spektrum reicht von der vollständigen Überprüfung aller Mitarbeiter bis zum totalen Verzicht, sich mit der MfS-Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind insgesamt seit Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ca. 166.500 Ersuchen an den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen gerichtet worden. So stellten beispielsweise die Parteien/Verbände zu 1.438 Personen, die Wirtschaft zu 1.428 Personen und der öffentliche Dienst des Landes einschließlich Gerichten und Staatsanwaltschaften zu ca. 84.500 Personen ein Ersuchen. Zu ehrenamtlichen Richtern, Rechtsanwälten und Notaren sind ca. 2.900 Ersuchen an den Bundesbeauftragten gestellt worden.

6.7.2 Landespolizei und Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern

Die Überprüfungen in beiden Bereichen sind aus statistischer Sicht im wesentlichen abgeschlossen.

Von den 29.923 im Schuldienst des Landes beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern liegen in 29.900 Fällen abgeschlossene Rechercheergebnisse des Bundesbeauftragten vor. Bei 28.279 Personen hat es keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit gegeben. In 1.621 Fällen lag eine Erfassung bzw. eine Tätigkeit für das MfS vor. Von diesen 1.621 Fällen sind aufgrund der Schwere des Vorgangs insgesamt 368 Lehrerinnen und Lehrer aus dem öffentlichen Dienst des Landes ausgeschieden, davon durch Kündigung nach Einigungsvertrag 220 und durch Aufhebungsverträge 148. Weitere rund 600 MfS-belastete Lehrerinnen und Lehrer waren bereits vor Eintreffen des Überprüfungsergebnisses nicht mehr im Schuldienst. 552 Fälle nachgewiesener Kontakte mit dem Ministerium für Staatssicherheit blieben dagegen im Ergebnis der vom Arbeitgeber durchgeführten Einzelfallprüfung ohne Konsequenz. Hier erfolgten weder Kündigung noch Aufhebungsvertrag. Einige Entscheidungen stehen noch aus.

Unabhängig von den vorliegenden Überprüfungsergebnissen ist zum Schuljahresende 1992 rund 4.000 Lehrerinnen und Lehrern mangels Bedarf gekündigt worden. Der oftmals in der Öffentlichkeit kolportierten Vermutung, das Land Mecklenburg-Vorpommern löse seinen Stellenabbau mit Hilfe der MfS-Überprüfung, kann somit eindeutig widersprochen werden. Der Landesbeauftragte hatte in keinem der von ihm betreuten Fälle Anlaß, diesem Vorwurf weiter nachzugehen.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Landespolizei gehen aus der folgenden Übersicht hervor:

Polizeidienst: ca. 7.700 Polizisten wurden überprüft

davon:	1.727 IM bzw. HM (= 22,2 %)
davon:	683 Kündigungen/Entlassungen
	79 Auflösungsverträge
	873 Weiterbeschäftigungen
	69 bereits selbst ausgeschieden
	16 wieder eingestellt nach Arbeitsrechtsverfahren

Diese Zahlen verdeutlichen zum einen den differenzierten Umgang mit den Mitteilungen des Bundesbeauftragten. Sie zeigen aber auch, daß das öffentliche Interesse gerade an den Überprüfungsergebnissen von Lehrern und Polizisten berechtigt ist. Hier liegt, bezogen auf den gesamten öffentlichen Dienst, die statistisch höchste Zahl an bis heute noch in der öffentlichen Verwaltung tätigen ehemaligen Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS vor. Zugleich handelt es sich bei Polizisten und Lehrern aber um Angestellte und Beamte des Landes, die zum Bürger in einem besonders engen Vertrauensverhältnis stehen. Die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Verwaltung und das Erscheinungsbild des Rechtsstaates hängen in besonderer Weise von der Klarheit und der Durchschaubarkeit der Überprüfungsverfahren dieser Berufsgruppen ab. Gerade diesem Umstand gilt es in der Praxis die notwendige Beachtung zu schenken.

6.7.3 Resümee

Die Beratung des Landesbeauftragten wurde innerhalb des Berichtszeitraumes von Dienststellen des Landes und von Kommunen in mehr als zweihundert Fällen in Anspruch genommen. Nicht berücksichtigt sind dabei kleinere, fast tägliche Anfragen zum Verfahren oder zum Beispiel Bitten um Beschleunigung des Überprüfungsverfahrens aus bestimmtem Anlaß.

Mit Ausnahme der Verwaltungen der Landkreise Uecker-Randow, Demmin, Nordwestmecklenburg, Güstrow und der kreisfreien Stadt Neubrandenburg war der Landesbeauftragte durch alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte angefragt, betreute eine Reihe von Fällen oder erstellte entsprechende Gutachten.

Im Zusammenhang mit ihrer vorgesehenen oder bereits erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Dienst wandten sich mehr als einhundert Bürger des Landes an diese Dienststelle. Dazu kamen weitere Einzelfälle aus dem Land Brandenburg, wo bekanntlich bis heute keine Dienststelle eines Landesbeauftragten eingerichtet wurde.

Etliche Anfragen von Bürgern und Verwaltungen im Zusammenhang mit den Überprüfungsverfahren wurden über einen Zeitraum von mehreren Monaten regelmäßig durch den Landesbeauftragten betreut.

Resümierend soll hervorgehoben werden:

1. Das im Jahr 1994 vorgelegte Merkblatt „Hinweise für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes“ wurde in der Verwaltungspraxis im Land angewandt. Die Abwägung von Kriterien für eine Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst war damit auf eine handhabbare Grundlage gestellt. Der oftmals erhobene Vorwurf, die Überprüfungen verliefen zu pauschal, konnte ausgeräumt werden.
2. Jeder Arbeitnehmer, zu dem sich aus den Unterlagen des Bundesbeauftragten Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS der DDR ergeben haben, hatte Anspruch auf eine Prüfung des Einzelfalles. Das vereinheitlichte Verfahren dazu hat sich auch in der kommunalen Praxis weitgehend bewährt.

3. Der Landesbeauftragte stellt fest, daß die Einzelfallprüfung in der Regel arbeitnehmerfreundlich durchgeführt wurde. Für die Entscheidung über Kündigung oder Weiterbeschäftigung erlangte der persönliche Vortrag des Arbeitnehmers zur Sache im Rahmen der Anhörung eine zunehmend wichtige Bedeutung gegenüber der Mitteilung des Bundesbeauftragten.
Dem entsprach auch die Entwicklung der Rechtsprechung im Berichtszeitraum. Der Landesbeauftragte bedauert, daß durch Diskussionen um Formfragen oftmals die inhaltliche Dimension einer IM-Tätigkeit nicht ausreichend zum Gegenstand der Verfahren wurde.
Einige Rechtsstreits zwischen gekündigten, früheren Mitarbeitern des MfS und öffentlichen Stellen des Landes gingen unter anderem wegen Unkenntnis der Zusammenhänge um das Wirken des MfS in der DDR auf der Seite der Richter und der öffentlichen Arbeitgeber verloren.
4. Der oftmals herbeigeredete Vorwurf, im Land Mecklenburg-Vorpommern würde mit Hilfe der MfS-Überprüfungen der Stellenabbau geregelt, ist falsch und widerspricht der Intention und den Ergebnissen der Überprüfungen.
5. Die geringe Quote von bisher nur 44 Mitarbeitern (0,92 Prozent) in der gesamten Landesverwaltung, die sich im Zuge von Rechtsstreitigkeiten wieder einklagen konnten, spricht ebenfalls für die Rechtsstaatlichkeit der erfolgten Einzelfallprüfungen.
6. Vorteilhaft hat sich das praktizierte Verfahren der Überprüfungen für ehemalige SED-Systemträger ausgewirkt. Sie blieben zumeist weiterbeschäftigt.
7. Es ist im Berichtszeitraum nicht gelungen, eine durchgängig einheitliche Überprüfungspraxis von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich der Bund als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, etwa bei den Arbeitsämtern des Landes, an der Überprüfungspraxis des Landes orientiert hätte. Eine Ursache für das unterschiedliche Vorgehen ist sicherlich, daß in einem föderalen System das gesamte Verwaltungshandeln eben nicht von einer zentralen Stelle aus gleichgeschaltet werden kann, wie es in der DDR praktiziert wurde.

Nach den Erkenntnissen des Landesbeauftragten wird die Überprüfung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf eine Tätigkeit für das MfS in den meisten Verwaltungen im Laufe des Jahres 1997 weitgehend zum Abschluß kommen.

Leider sind genaue statistische Angaben nicht möglich. Sehr viele Kommunen kamen ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Innenministerium in dieser Sache nicht nach. So ist ein vollständiges Bild nicht nachzuzeichnen. Durch das Innenministerium wurde das Informationsrecht ebenfalls nur unvollkommen wahrgenommen.

Da im Jahr 1997, abgesehen von Neueinstellungen und neuen Erkenntnissen aus bisher unerschlossenen Unterlagen des Bundesbeauftragten, mit einem weitgehenden Abschluß der Überprüfungen zu rechnen ist, wird der Landesbeauftragte sich in Zukunft bemühen, eine abschließende Statistik dazu vorzulegen.

Trotz des weitgehenden Abschlusses der Überprüfungen gibt es nach Ansicht des Landesbeauftragten erneuten Handlungsbedarf für die Überprüfung von Personen, deren Überprüfungsergebnis sich lediglich auf die bis zum 1. Januar 1994 erschlossenen Unterlagen des Bundesbeauftragten bezieht. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten kann aufgrund des Erschließungsstandes der Unterlagen erst von diesem Zeitpunkt an von einer ausreichenden Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte ausgegangen werden.

In den anderen Fällen ist dem Arbeitgeber geraten, eine landesweite einheitliche Regelung zur Antragstellung auf Aktualisierung der ursprünglichen BStU-Mitteilung anzustreben. Beim Auftauchen neuer Erkenntnisse von Seiten des Bundesbeauftragten werden die anfragenden Stellen nicht generell benachrichtigt, da der Bundesbeauftragte die Vielzahl der bei ihm anfallenden Daten nicht unter diesem Aspekt erfaßt hat. Für eine Zweitüberprüfung müssen die zu Überprüfenden über die erneute Anfrage in Kenntnis gesetzt werden.

Da die Sonderkündigungsregelungen des Einigungsvertrages (Abs. 4 Ziff. 1 EV) seit dem 31. Dezember 1993 entfallen sind, erfolgt seither die Überprüfung von Funktionsträgern des SED-Systems nur noch im Rahmen der Verbeamtung und Dienstzeitanrechnung.

Wegen der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse zu den Aufgaben und der Stellung von Nomenklaturkadern sollte nach Ansicht des Landesbeauftragten zumindest bei Neueinstellungen, bei Beförderungen in höhere Dienstpositionen, bei Verbeamtungen und Dienstzeitanrechnungen eine gründliche Einzelfallprüfung erfolgen. Da Nomenklaturkader durch ihre Tätigkeit an beruflicher Diskriminierung und Verfolgung aus politischen Gründen möglicherweise beteiligt waren, sollte die hierfür im Einigungsvertrag vorgesehene Zumutbarkeitsprüfung im öffentlichen Dienst herangezogen werden. Den personalführenden Stellen wird empfohlen, die Beratungsangebote beim Landesbeauftragten intensiver zu nutzen.

7. Beratung nichtöffentlicher Stellen - Kammern / Körperschaften öffentlichen Rechts

Vertreter der Vorstände verschiedener Kammern oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Landesbeauftragten, so die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammern, die Zahnärztekammer, die Ärztekammer, die Tierärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Diakonie und die Caritas.

Im Vordergrund standen dabei neben der Bewertung von Einzelfällen im Rahmen der Überprüfungen von Kammervorstandsmitgliedern auf eine frühere Tätigkeit für das MfS vor allem Verfahrensfragen. So setzte sich der Landesbeauftragte bei Vorliegen von Eilbedürftigkeit im Einzelfall für die Beschleunigung von Überprüfungen ein.

Beteiligt war der Landesbeauftragte ebenfalls bei den Bemühungen des Vorstands einer Kammer um rechtliche Klärung, wie eine Überprüfung aller Kammermitglieder möglich wäre. Da die Mitglieder der entsprechenden Kammer in einer besonderen Vertrauensstellung zum Bürger stehen, sollte hier vom Vorstand eine Überprüfung aller Mitglieder veranlaßt werden. Auch ein Rechtsstreit in dieser Angelegenheit um die Anwendbarkeit des Stasi-Unterlagen-Gesetzes führte nicht zum erwünschten Ziel, weil das Stasi-Unterlagen-Gesetz lediglich eine Überprüfung der Vorstände und der leitenden Mitarbeiter vorsieht.

Mehrfach wurde der Landesbeauftragte zu Vorträgen und Gesprächsrunden in Körperschaften öffentlichen Rechts eingeladen.

Einzelne Kammern, wie zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer und die Architektenkammer, wandten sich seit Bestehen der Behörde des Landesbeauftragten nicht an seine Dienststelle. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen der Überprüfungen und der immer wieder in der Beratungsarbeit sich niederschlagenden Vorwürfe oder Befürchtungen gegenüber Rechtsanwälten im Land Mecklenburg-Vorpommern hält es der Landesbeauftragte für erforderlich, an dieser Stelle über den Stand der Rechtsanwaltsüberprüfungen im Land zu berichten:

a) Problemstellung:

Etwa 600 Anwälte gab es bis zur Wende in der DDR. In der Regierungszeit Modrows und de Maizières erhöhte sich ihre Zahl auf rund 5.000, allein in Berlin zum Beispiel von 87 auf 727. Ermöglicht wurde diese Entwicklung durch die Anfang 1990 von der Modrow-Regierung eiligst geschaffene Rechtsanwaltsordnung, nach der zum Rechtsanwalt zugelassen werden konnte, wer „einen in der DDR anerkannten juristischen Hochschulabschluß“ erworben hatte. Die von heute auf morgen gekürten Rechtsanwälte wurden am Tag der deutschen Einheit ungeprüft übernommen sowie ihre Befähigung und Qualifikation - egal ob an der Stasi-Hochschule oder zum Beispiel in der Sowjetunion erworben - mit geradezu seltener Nachsichtigkeit von der Bundesrepublik anerkannt. Abgesehen davon, daß eine derartig großzügige Anerkennungspraxis bei Hochschulabschlüssen in naturwissenschaftlichen Fachrichtungen nicht üblich ist, wird die Zulassung besonders von ehemaligen Stasi-Mitarbeitern als Rechtsanwälte in der Bundesrepublik von vielen Bürgern der ehemaligen DDR als skandalös empfunden.

Die weit meisten dieser „neuen Rechtsanwälte“ waren in unterschiedlichen Funktionen an der Durchsetzung einer menschenrechtswidrigen Politik der SED-Führung und an der Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik maßgeblich beteiligt. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Tätigkeit der ehemals 600 DDR-Anwälte vor der Wende in die Machtstrukturen der DDR eingebunden war und sie sich deshalb nicht in erforderlichem Umfang für ihre Mandanten einsetzen konnten. Gleichzeitig bleibt aber festzuhalten, daß es in der DDR auch Rechtsanwälte gab, die dem Unrechtssystem entgegentraten und dafür persönliche Nachteile und politische Verfolgung in Kauf nahmen. Ihnen, aber auch all jenen, die aus Angst vor beruflichen Konsequenzen geschwiegen haben, ohne daß sie sich von der SED oder der Staatssicherheit politisch-ideologisch vereinnahmten und mißbrauchen ließen, soll die Eignung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht bestritten werden. Zu hinterfragen ist dagegen, auf welcher Grundlage ehemalige Rechtsanwälte, Richter, hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des MfS und andere juristisch ausgebildete Partei- und Staatsfunktionäre, die sich in der Vergangenheit an der Entmündigung, beruflichen Diskriminierung und strafrechtlichen Verfolgung von politisch Andersdenkenden beteiligten, heute als gleichwertig anerkannte Rechtsanwälte tätig sein können.

Das am 24. Juli 1992 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Prüfung der Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter ermächtigt die Landesjustizverwaltungen im Rahmen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, Rechtsanwaltszulassungen zu überprüfen. Nach diesem Gesetz kann die Zulassung zurückgezogen werden, wenn ein Rechtsanwalt eklatante Menschenrechtsverletzungen (schwerwiegende konkrete Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit bzw. Rechtsstaatlichkeit) begangen oder einem Dritten konkret beweisbaren Schaden zugefügt hat. Das Gesetz ist allerdings wirkungslos geblieben. Beispielsweise wurde von den 727 übernommenen Berliner Rechtsanwälten bisher nur zweien die Zulassung entzogen.

b) Angaben zum Stand der Überprüfung der Rechtsanwälte im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Die Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der noch vom Ministerium der Justiz der ehemaligen DDR zugelassenen Rechtsanwälte im Land Mecklenburg-Vorpommern sind abgeschlossen. In einem Fall (IME/IMB) ist noch ein Prozeßverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof beim OLG Rostock anhängig. Es ergeben sich folgende Zahlen :

Zahl der Gesamtverfahren:	215
Zahl der ohne Auskunft des Bundesbeauftragten erledigten Verfahren:	5
Zahl der Auskunftsersuchen an den Bundesbeauftragten:	210
Zahl der Hinweise auf Zusammenarbeit mit dem MfS:	64
durch Verfahrensabschluß erledigte Verfahren:	210
davon mit Abschlußnachricht:	197
davon mit Rücknahme/Widerruf:	12
durch anderweitigen Widerruf erledigt:	1

Quelle: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 1997

In vier Fällen waren Rechtsanwälte zuvor als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, in zwei weiteren Fällen als hauptamtliche Führungs-IM (HFIM), tätig. Einer dieser hauptamtlichen Mitarbeiter war zeitweise als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) erfaßt. Die übrigen Fälle betrafen inoffizielle Mitarbeiter unterschiedlicher Kategorien.

Wenn hierbei auf das Grundrecht der freien Berufswahl verwiesen wird, so kollidiert dieses Grundrecht nicht nur in starkem Maße mit dem Rechtsverständnis der Opfer der SED-Herrschaft, sondern auch mit dem allgemeinen Verständnis der Bevölkerung vom Anwalt als einem vertrauenswürdigen und geeigneten Organ der Rechtspflege eines Rechtsstaates. Welche Gründe gab es dafür, daß sich die Überprüfungen nach dem 3. Oktober 1990 praktisch als unwirksam erwiesen haben? Zum einen offenbar der ungenügende Wille der anwaltlichen Standesorganisationen, diesen Prozeß zu durchlaufen, zum anderen die überaus großzügige obergerichtliche Rechtsprechung. Auch der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht vertreten die Auffassung, daß für die Ablehnung als Anwalt allein die Tätigkeit für das MfS nicht ausreicht, sondern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen mit konkretem Schaden vorliegen müßten. Die Opfer der SED-Herrschaft stehen somit vor dem Problem, daß sie heute zwar frei wählen können, welchem Anwalt sie ihr Mandat übertragen wollen; ob es sich aber gerade bei diesem um einen ehemaligen MfS-Mitarbeiter handelt, wissen sie nicht. Entsprechende Anfragen an den Landesbeauftragten darf dieser nicht beantworten. Darüber hinaus kann sich als Konsequenz ergeben, daß Opfer der SED-Herrschaft bei Gerichtsverhandlungen, die der juristischen Bewältigung von DDR-Unrecht dienen, mit Anwälten konfrontiert werden, die in der DDR gerade jenes Unrecht als Richter, Staatsanwälte oder im Extremfall als Vernehmungsoffiziere des MfS geschaffen haben.

8. Beratung des Gesetzgebers

8.1 Zur Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hatte am 18.04.1996 den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum Dritten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG) in erster Lesung beraten. Nach Rückverweisung hatte der Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 16.10.1996 eine Beschlußempfehlung vorgelegt. Diese Vorlage wurde am 08.11.1996 vom Bundestag beschlossen. Gegen diesen Beschluß votierte das Land Sachsen am 14.11.1996 in der Beratung des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrates und brachte einen Antrag ein, der von einer Streichung der Fristenregelung und von der Streichung der Liste der sogenannten Bagatellfälle ausging. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen schlossen sich in einer Probeabstimmung dem Vorschlag Sachsens an, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein stimmten dagegen. Die Landesbeauftragten der Länder Sachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen hatten am 19.11.1996 mit einer Stellungnahme betreffs der beabsichtigten Änderungen vorgeschlagen, der Vorlage Sachsens im Bundesrat zu folgen. Nachdem der Antrag Sachsens keine Mehrheit fand, brachte Thüringen einen eigenen Antrag ein, der ebenso von einer Streichung der Fristenregelung ausging, jedoch die Bagatellfallregelung aufrechterhielt und rief damit den Vermittlungsausschuß an. Am 06.12.1996 einigte sich der Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiß, der vorsieht, die Fristenregelung erst ab 01.08.1998 einzuführen. Das Änderungsgesetz trat am 21.12.1996, am Tage nach seiner Verkündung, in Kraft.

Zu den Änderungen:

Ausgehend von der Tatsache, daß sich das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt hat, waren jedoch einige Probleme aufgetreten, die nach der Meinung der Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und FDP einhergehend mit der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gesetzlich gelöst werden müßten. So sei es unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung weniger belasteter ehemaliger Stasi-Mitarbeiter und zur Förderung des Rechtsfriedens angebracht, die Erteilung von Auskünften durch den Bundesbeauftragten maßvoll einzuschränken.

Eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, die vor dem 1. Januar 1976 beendet war, wenn keine Verbrechen begangen und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, soll ab 01.08.1998 im Rahmen von Personalüberprüfungen nicht mehr mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für Personen, die hauptamtlich bei der Staatssicherheit beschäftigt waren und für Personen, die in folgenden Ämtern tätig sind bzw. für diese kandidieren:

Mitglieder der Bundesregierung,
Mitglieder der Landesregierungen,
Personen im öffentlichen Amtsverhältnis,
Abgeordnete,
Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
Mitglieder des Beirates des Bundesbeauftragten,
Vorstände von politischen Parteien bis zur Kreisebene.

Eine weitere Einschränkung der Mitteilungspflichten des Bundesbeauftragten enthält der neue § 19 Abs. 8 StUG. Danach wird zum einen nicht mitgeteilt, wenn jemand während des Wehrdienstes oder des Wehersatzdienstes außerhalb des MfS nach Aktenlage zwar Stasi-Mitarbeiter war, aber keine personenbezogenen Informationen geliefert und die Tätigkeit nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortgesetzt hat. Zum anderen erfolgt dann keine Mitteilung, wenn jemand zwar eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem MfS unterschrieben hat, aber tatsächlich keine Informationen geliefert worden sind.

Ein Verwertungsverbot der nach der bisherigen Fassung des StUG rechtmäßig erteilten Mitteilungen enthält das Gesetz nicht.

Der Grundsatz der Beendigung der Auskunftsfrist für Personalüberprüfungen ab dem Jahre 2007 bleibt unverändert bestehen.

Erweitert wird die Überprüfungsöglichkeit für Mitarbeiter von Abgeordneten des Bundestages und der Länderparlamente, für die es bisher noch keine Regelungen im Gesetz gab.

Die Grundsätze, daß die Opfer wie bisher auf die zu ihnen vorhandenen Unterlagen zurückgreifen können und die Verwendung der Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit erhalten bleibt, werden nicht angetastet. Vielmehr ist hier auf Anregung der Landesbeauftragten zusätzlich die Möglichkeit neu geschaffen worden, eine Person des Vertrauens an der Akteneinsicht bei einer glaubhaft zu machenden Hilfsbedürftigkeit zu beteiligen.

Beim Bundesbeauftragten lagernde NS-Akten werden ab sofort für die Forschung freigegeben. Die Nutzungsmöglichkeit des ehemaligen zentralen Einwohnermelderegisters der DDR für den Bundesbeauftragten wird bis zum 21.12.2005 verlängert.

Privatfirmen wird ab sofort gestattet, zusätzlich zum bisherigen Auskunftsbericht des Bundesbeauftragten, auch außerhalb gerichtlicher Verfahren, eine weitere Einsichtnahme in und Herausgabe von Unterlagen zu beantragen.

Die Landesbeauftragten hatten sich in ihrer Stellungnahme vom 19.11.1996 zu den beabsichtigten Änderungen geäußert und nochmals auf die am 09.04.1996 eingereichten Vorschläge verwiesen, die jedoch bis auf wenig erfolgreich geblieben sind. Insbesondere sprachen sich die Landesbeauftragten gegen eine Einschränkung der Beauskunftung aus, da dadurch die eigene Entscheidungsmöglichkeit der Länder in Personalentscheidungen durch ein Bundesgesetz eingeschränkt und die bewährte Trennung von Auskunft und Bewertung weitestgehend aufgehoben werden. In einem nicht überprüfbareren Bewertungsverfahren, die Auskunftserteilung des Bundesbeauftragten gilt nach VwVfG nicht als Verwaltungsakt und ist somit nicht widerspruchsberechtigt, entscheidet der Bundesbeauftragte über die Beauskunftung einer inoffiziellen MfS-Tätigkeit. Aus dem Kreise der Betroffenen wird die Befürchtung geäußert, daß durch die Fristenregelung auch Auswirkungen auf andere Verwendungszwecke des StUG eingeklagt werden könnten. Die Einheit von Akteneinsicht und Überprüfungsverfahren wird aufgehoben, noch bevor alle Antragsteller ihre Akten einsehen konnten. Letztlich ist die Liste der sogenannten Bagatellfälle mit Wehrdienstpflichtigen und IM ohne Berichterstattung unvollständig und schließt Bewertungsfehler auch nicht aus. Statt dessen wird den beantragenden Stellen suggeriert, eine starke Belastung immer dann anzunehmen, wenn eine inoffizielle Tätigkeit überhaupt beauskunftet wurde.

8.2 Zur Novellierung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes

Die Parteien und Ausschüsse des Deutschen Bundestages befaßten sich bereits seit 1995 mit Novellierungen des 1. und 2. SED-UnBerG. Seitens der Bundestagsfraktionen der SPD (Drucksache 13/4162) und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 13/3038) lagen Gesetzentwürfe vor; die Regierungsparteien hatten einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die „Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ zu verbessern (Drucksache 13/4568).

Der Bundestag verabschiedete die Gesetze zur Novellierung des 1. und 2. SED-UnBerG am 15. Mai 1997 und verlängerte damit auch die eigentlich zum 31.12.1997 auslaufenden Antragsfristen um zwei Jahre.

Die Konferenz der Landesbeauftragten hat zu beiden Unrechtsbereinigungsgesetzen detaillierte und mit Fallschilderungen aus der Beratungspraxis illustrierte Stellungnahmen erarbeitet und diese den Fraktionen des Bundestages sowie den einzelnen Bundestagsabgeordneten in ihrem jeweiligen Bundesland zugeschickt.

Im einzelnen wurden folgende Änderungen für das 1. SED-UnBerG angeregt:

1. Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten

Ein bisher nicht gelöstes Problem betrifft Entschädigungsleistungen für die Hinterbliebenen Hingerichteter. Hier können Haftzeiten der Hingerichteten als Bemessungsgrundlage nicht greifen. Als Lösung wurde vorgeschlagen, in diesen Fällen die durchschnittliche Haftzeit von Personen zum Maßstab zu nehmen, die aus politischen Gründen zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind.

2. Regelungslücke bei Adhäsionsverfahren

Dem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist die Überprüfung sogenannter Adhäsionsverfahren grundsätzlich entzogen - zum Beispiel zivilrechtliche Schadenersatzpflichten in Zusammenhang mit einer politisch motivierten strafrechtlichen Verurteilung. Dies kann dazu führen, daß der strafrechtlich voll Rehabilitierte gleichwohl zivilrechtlich noch belangt werden kann. Anschaulich läßt sich dies machen bei einer Verurteilung wegen versuchter Republikflucht, in deren Folge Grenzanlagen beschädigt wurden.

3. Erhöhung der Haftentschädigung

Die unterschiedliche Haftentschädigung von 300,- DM, 550,- DM bzw. 620,- DM ist nicht nachvollziehbar. Die Haftentschädigung sollte auf einen einheitlichen Monatssatz von max. 620,- DM angeglichen werden. Gegenwärtig erhalten die Opfer der politischen Unrechtsjustiz der DDR geringere Entschädigungen als die dafür verantwortlichen Täter, sofern letztere nach 1990 in U-Haft genommen worden waren, es jedoch zu keiner Verurteilung kam.

8.3 Zur Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes

Das 2. SED-UnBerG enthält sowohl Regelungen zum Ausgleich administrativen Unrechts (VwRehaG) wie zur beruflichen Rehabilitation (BerRehaG). Zu beiden Regelungsbereichen machten die Landesbeauftragten Vorschläge, von denen die wichtigsten im folgenden benannt sind:

1. VwRehaG § 3: Erweiterung auf psychische Schäden

Die bisherige Restriktion auf somatische Schäden ignoriert die schwerwiegenden psychischen posttraumatischen Folgen von Repression wie zum Beispiel von politischer Haft und Zersetzungsmaßnahmen des MfS. Diese Schädigungen sollten in den Katalog aufgenommen werden.

2. VwRehaG § 1: Moralische Rehabilitation ohne Folgeansprüche

Eines der Ziele der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze besteht in der Befreiung der ehemals politisch Verfolgten vom Makel persönlicher Diskriminierung. Die derzeitige Lösung ermöglicht keine moralischen Rehabilitierungen in solchen Fällen, in denen keine finanziellen Entschädigungen beansprucht oder gezahlt werden.

3. VwRehaG § 9 (2): Verlängerung um mindestens 5 Jahre

Die Praxis zeigt, daß die Anträge auf Ausgleich beruflicher Benachteiligungen sehr zögerlich gestellt werden. Gerade jüngeren Leuten ist der Gedanke an Rentenzahlungen noch fern. Die Frage stellt sich häufig erst nach dem Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger. Die Anrechnung auf die spätere Rente ist jedoch eine der Leistungen, die neben der Haftentschädigung am meisten ins Gewicht fallen. Darüber hinaus ergeben sich viele Hinweise auf gezielte Benachteiligungen erst aus der direkten Einsicht in die Unterlagen des MfS. Der große, nichterschlossene Bestand und die Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Akteneinsicht führen dazu, daß manche Antragsteller erst nach dem Jahr 2000 Einsicht nehmen und damit für entsprechende Rehabilitierungsanträge gleichfalls erst in drei bis vier Jahren Beweismittel vorlegen werden können. Sie wären bei der jetzigen Fristsetzung von einer Rehabilitation ausgeschlossen.

4. BerRehaG §2 (1): Berechnung von Verfolgungszeiten

Die Berechnung der Verfolgungszeiten ist für die Personengruppe ungenügend, die nach Übersiedlung in die Bundesrepublik vor dem 2. Oktober 1990 aufgrund von repressionsbedingten Schädigungen die in der Bundesrepublik vorhandenen beruflichen Möglichkeiten nicht zu nutzen vermochte und die heute zum Teil von Sozialhilfe leben muß. Dies gilt auch für den Fall, daß nach Verlassen der DDR die Verfolgung außerhalb der DDR und eine damit verbundene berufliche Benachteiligung fortwirkten (zum Beispiel durch Zersetzungsmaßnahmen des MfS in Westdeutschland nach der Übersiedlung). Hier müßte das Ende der Verfolgungszeit variabler gefaßt werden.

5. BerRehaG § 2 (2): Wegfall der einschränkenden rechtsstaatlichen Bedingungen

Sofern die vom Verfolgten zu vertretende berufliche Benachteiligung sich einer Verweigerungshandlung verdankt, die der Verfolgte zur Durchsetzung seiner Bürger- und Menschenrechte wahrnahm, die ihm unter rechtsstaatlichen Bedingungen garantiert gewesen wären, sollte die einschränkende Bestimmung nicht gelten. Mit dieser Änderung würde insbesondere der Fallgruppe der Ausreiseantragsteller Rechnung getragen, die zur Durchsetzung ihres Ausreiseantrages jegliche berufliche Tätigkeit einstellten (Totalverweigerer).

6. BerRehaG § 3: Aufhebung der Mindestunterbrechungszeit von drei Jahren

Schüler, denen aus politischen Gründen der Zugang zu Abitur und Studium verweigert wurde und die in der Folge in ihrer beruflichen Entwicklung schwere Nachteile erlitten (zum Beispiel keine oder keine adäquate Berufsausbildung), werden vom Gesetz erfaßt. Nicht erfaßt sind demgegenüber Schüler, die vor Abschluß der zehnten Klasse verhaftet waren. Häufig liegt die Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung auch unter drei Jahren. Diese Problemgruppe sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Mindestzeit sollte aus dem Gesetz genommen werden (BerRehaG § 8 (1), 2. SED-UnBerG Art. 8).

7. BerRehaG § 6: Verbindliche Bevorzugung der Betroffenen

Für nach § 3 BerRehaG Betroffene, die älter als 50 Jahre sind, laufen die Angebote ins Leere. Eine Umschulung kommt häufig nicht mehr in Frage. Es sollte geprüft werden, ob ihnen Leistungen nach dem dritten und vierten Abschnitt des BerRehaG zuerkannt werden können.

Viele sind nicht zum Empfang von Bafög berechtigt. Hier sollte die Einkommensgrenze aufgehoben werden.

Die von den Reha-Behörden ausgestellten vorläufigen Reha-Bescheinigungen haben den Betroffenen bei der Vorlage bei den Arbeitsämtern nahezu nichts genutzt. Hier sollten verbindliche Regelungen geschaffen werden, die eine einklagbare Bevorzugung vorschreiben:

- bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst (Bund und Länder)
- eine Bevorzugung bei der Vermittlung in ABM-/AFG 249 h-Maßnahmen, Umschulung
- bei Arbeitslosigkeit die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes.

Dies bedarf entsprechender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene.

8. BerRehaG § 8: Erhöhung der Ausgleichsleistungen

Verfolgte, die jetzt Rentner sind und deren Rente auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt, fallen aus den sozialen Ausgleichsleistungen heraus, obwohl ihre soziale Situation der der Sozialhilfeempfänger vergleichbar ist. Der Betrag von 150,- DM als Ausgleichsleistung wird gerade denjenigen nicht gerecht, denen es am schlechtesten geht. Der Betrag sollte erhöht werden. Außerdem wird er bisher nur bis zum Bezug einer Rente gezahlt. Eine Zahlung sollte auch darüber hinaus möglich sein. Zusätzlich sollte die Auszahlung variabel bis zum höchstmöglichen Betrag gestaltet werden. Bisher gilt die Regel „alles oder nichts“.

9. Anrechnung von Dienstjahren im öffentlichen Dienst

Eine Benachteiligung bei der Berechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten liegt bei denen vor, die zu DDR-Zeiten repressionsbedingt eine Stellung gekündigt haben oder gekündigt wurden, die heute in den Bereich des öffentlichen Dienstes gehört.

Wenn sie heute wieder in diesem Bereich beschäftigt sind (zum Beispiel Lehrer, die Mitte der achtziger Jahre ausreisten, im Westen die Qualifikation nachholten und nach 1990 zurückkehrten), werden die verlorenen Jahre nicht angerechnet. Diese Gruppe ist gegenüber denen benachteiligt, die systemtreu ihren Dienst taten, obwohl gerade erstgenannte Gruppe besonders geeignet wäre, Schüler glaubhaft zu mündigen Bürgern zu erziehen.

10. Besserstellung bei der Rentenberechnung

Auch nach der Rehabilitierung kommt es häufig zu keinen oder nur zu unwesentlichen Erhöhungen der Rente. Ehemals politisch verfolgte Schüler bekommen heute vielfach nur die Mindestrente. Ein extra eingerichteter Fonds könnte Härten mildern.

Eine andere Möglichkeit wäre die Gleichsetzung mit zum Beispiel der ingenieurtechnischen Intelligenz bei der Rentenberechnung oder die Annahme der Durchschnittswerte + X. Eine Neuberechnung des Verdienstes nach dem 2. SED-UnBerG wird häufig nicht rentenwirksam, weil die Antragsteller nicht in der freiwilligen Zusatzversicherung (FRZ) versichert waren. Diese aus dem normalen Rentenüberleitungsgesetz übernommene Regelung sollte für die Erhöhungsbeiträge nach der Rehabilitierung aufgehoben werden.

Nach erfolgter beruflicher Rehabilitierung müßte die Rentenberechnung auf Basis des realen Einkommens erfolgen, unabhängig von der bisherigen Kopplung an die FRZ.

8.4 Weiterer Regelungsbedarf

Die bisher geltende Regelung des 1. SED-UnBerG (§16 Abs. 4) führt dazu, daß eine Kapitalentschädigung für Freiheitsentzug (Haft) und Unterstützungsleistungen zwar im Jahr der Auszahlung nicht als Einkommen angerechnet werden, sofern die Gewährung von Sozialleistungen die Berücksichtigung sonstiger Einkommen vorsieht. Im Folgejahr gehen solche Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen jedoch als Vermögen voll in die Berechnung ein. Der Landesbeauftragte hält es für sachgerecht, prinzipiell einmalige Kapitalentschädigungen von einer solchen Anrechnung auszunehmen.

Nach dem 2. SED-UnBerG, hier Artikel 1 VwRehaG, können gemäß § 1 Abs. 2 im Einzelfall auch „Willkürakte“ - neben der „politischen Verfolgung“ - als rehabilitierungswürdig anerkannt werden. Im Gegensatz dazu wird im Artikel 2 (BerRehaG) § 1 Abs. 1 allein auf Eingriffe abgestellt, die der politischen Verfolgung dienen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es sachgerecht, auch im BerRehaG „Willkürakte im Einzelfall“ als rehabilitierungswürdig zu nennen. Dies erscheint um so dringlicher, da beim Landesbeauftragten wesentlich mehr Antragsteller sich zur Rehabilitierung nach dem BerRehaG beraten lassen. In vielen dieser Fälle ist die willkürliche berufliche Diskriminierung weitaus deutlicher belegbar als der ihr zugrundeliegende politische Hintergrund.

Schließlich sieht der Landesbeauftragte, in Übereinstimmung mit Vorschlägen der Abteilung Sozialpsychiatrie der Freien Universität Berlin, Handlungsbedarf bei der Anerkennung und Entschädigung von Haftfolgeschäden.

Dies betrifft zum einen Nachweiserleichterungen für Personen, die für eine bestimmte Mindestdauer inhaftiert waren bzw. während der Haft für eine bestimmte Mindestdauer in Einzelhaft gehalten wurden. Sofern bei Personen, deren Haft bzw. Einzelhaft eine bestimmte Mindestdauer überschritten hat, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Schäden festgestellt worden ist, sollte bei der Anerkennung dieser Schäden als Haftfolgeschäden der bisher geltende Grundsatz der „Wahrscheinlichkeit“ durch den der „Vermutung“ des Kausalzusammenhangs zwischen Haft und Schädigung ersetzt werden. Sofern diese ehemaligen Häftlinge auch eindeutige Repressalien vor oder nach der Haft nachweisen können, sollten diese mit als „schädigende Ereignisse“ bei der Anerkennung von Haftfolgeschäden berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf gibt es auch im Bezug auf die Auswahl von Gutachtern, da zur Zeit nicht wenige, die mit der Anerkennung von Haftfolgeschäden beauftragt sind, Zusammenhänge zwischen Inhaftierung und psychischen Störungen aufgrund mangelnder fachspezifischer Kenntnisse verkennen. Angemessen wären: der Nachweis einer spezifischen Qualifikation für eine Gutachtertätigkeit in diesem Bereich; die Erstellung einer Gutachter-Liste in Kooperation von Landesversorgungsämtern, Landesärztekammern und der jeweiligen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaft; die Überprüfung der Gutachter auf eine mögliche Stasi-Mitarbeit und schließlich ein Recht der zu Begutachtenden, aus dieser Liste sich für einen Gutachter ihrer Wahl zu entscheiden.

8.5 Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR

Die Landesbeauftragten haben im Zuge der Bestrebungen zur Novellierung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), das sich auf die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR bezieht, zu den geplanten Änderungen Stellung genommen. Sie waren vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 29.01.1996 hierzu angefragt worden. Zentraler Kritikpunkt der Landesbeauftragten war hierbei die weitgehende Aufhebung der Kappungsgrenzen. Bedenklich erscheint insbesondere, daß einerseits eine Rentenerhöhung für zahlreiche ehemalige Systemträger, die nicht zuletzt auch für den wirtschaftlichen Bankrott der DDR mitverantwortlich sein dürften, ohne weiteres trotz zusätzlicher Kosten im Jahre 1997 von circa 180 Millionen DM möglich ist, während die Bestrebungen für eine Erhöhung der Leistungen an die Opfer der Diktatur regelmäßig mit dem Hinweis auf leere Haushaltskassen abgespeist werden. Dies bedeutet ein ausgabenpolitisches Mißverhältnis, das auch von den Betroffenen nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Soweit im Verlaufe der Diskussion um die Novellierung von Befürwortern der Aufhebung der Kappungsgrenzen vorgebracht wurde, daß das Rentenrecht vom Grundsatz der Wertneutralität bestimmt sei, muß dem entgegengehalten werden, daß die von der Kappung betroffenen Ansprüche gerade nicht wertneutral, sondern im Hinblick auf eine besondere, staatstragende Funktion erworben wurden. Der Vorwurf einer Verletzung des Grundsatzes der Wertneutralität durch die Kappung geht daher nach Auffassung der Landesbeauftragten fehl. Die Landesbeauftragten konnten sich mit ihrer Auffassung jedoch nicht durchsetzen. So sind mit Wirkung vom 01.01.1997 die Kappungsgrenzen weitgehend entfallen. Eine Kappung findet nunmehr nur noch bei Personen statt, die in der DDR jährlich über circa 30.000,00 Mark verdienten, was im Jahre 1950 das 9,9fache und 1989 immerhin noch das 2,6fache des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten ausmachte.

Die zentrale Regelung, die Änderung des § 6 Abs. 2 AAÜG, betrifft folgende Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 zum AAÜG: zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen; zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft; freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, der GST, gesellschaftlicher Organisationen, der Nationalen Front, der LDPD, der CDU, der DBD, der NDPD, der SED/PDS; freiwillige zusätzliche Funktionsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB; Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, der Zollverwaltung der DDR.

Die Kappungsgrenze liegt für diese Personengruppen nach der neuen Anlage 4 zum AAÜG von

1950 bis 1961 bei 31.560,00 Jahreshöchstverdienst

1962 bis 1971 bei 29.760,00 Jahreshöchstverdienst

1972 bis 1984 bei 31.560,00 Jahreshöchstverdienst und

1985 bis zum 17.03.1990 bei 31.800,00 Jahreshöchstverdienst.

Bei einem Verdienst, der über diesen Beträgen liegt, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der jeweilige Betrag der Anlage 5 des AAÜG zugrunde zu legen. Die Mindestgrenze nach Anlage 5 beginnt mit 3.183,00 für das Jahr 1950 und endet mit 13.660,00 für das erste Halbjahr 1990.

Die Begrenzung für Zugehörige des Versorgungssystems des MfS/AfNS in § 7 AAÜG bleibt unverändert bestehen.

8.6 Zur Bewertung der Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz stellt im § 6, Abs. 5 Nr. 2 die inoffiziellen Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei (im weiteren K I genannt) den Mitarbeitern des MfS gleich. Im konkreten bedeutet dies, daß inoffizielle Mitarbeiter der K I vom Bundesbeauftragten in gleicher Weise gegenüber öffentlichen Stellen beauskunftet werden wie IM der Dienstseinheiten des MfS. Auch die Bestimmungen des Einigungsvertrages für die Einstellungen und Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst gelten für inoffizielle Mitarbeiter ebenso.

Diese Gleichstellung erfolgte aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Arbeitsgebietes I der damaligen Kriminalpolizei. Ebenso wie das MfS hatte die K I vorrangig das System des Machterhalts der DDR abzusichern.

Nach Richtlinie 01/78 des Ministerium des Innern, Hauptabteilung Kriminalpolizei, Abteilung I (GVS Nr. 0-013059), in der es heißt: „Zur Erfüllung des Klassenauftrages wurde ... dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei ... das Recht und die Verantwortung übertragen, die inoffizielle und vertrauliche Zusammenarbeit mit Bürgern der DDR und den Einsatz spezieller Mittel und Methoden zu organisieren“, ist diese Gleichstellung gerechtfertigt.

Bei Beratungssuchenden trifft dies meist auf Unverständnis, haben sie doch nach ihrer Auffassung *nur mit der Kriminalpolizei* zusammengearbeitet.

Tatsächlich zeigt sich hier ein offensichtlicher Mangel des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, da die inoffiziellen Mitarbeiter der K I den MfS-Mitarbeitern gleichgestellt wurden, nicht jedoch die hauptamtlichen Mitarbeiter der K I. Da die Personalakten der meisten hauptamtlichen Offiziere der K I innerhalb des Ministeriums des Innern der DDR geführt wurden, befindet sich heute nur der Teil von Akten in den Archiven des Bundesbeauftragten, bei denen die Offiziere zusätzlich in Kategorien des MfS erfaßt waren, zum Beispiel als „Offizier im besonderen Einsatz“ (OibE) oder als „Hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter“ (HIM).

Der Bundesbeauftragte gibt auf konkrete Nachfragen zu vorliegender hauptamtlicher K I -Tätigkeit von Personen eine bejahende oder verneinende Auskunft.

9. Die Zusammenarbeit mit anderen Landeseinrichtungen

9.1 Landesarchive

Die Landesarchive in Schwerin und Greifswald verwahren die Schriftgutüberlieferung aus der DDR-Zeit. So befinden sich dort unter anderem die Akten der Räte der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Akten der Volkspolizei und Unterlagen der Parteien und Massenorganisationen. Für die Arbeit des Landesbeauftragten sind diese Aktenbestände von großer Bedeutung. Bei der Betreuung von Opfern staatlicher Repression kommt es häufig darauf an, das Vorgehen des staatlichen Apparates gegen einzelne Bürger rekonstruieren zu können. Die Akten in den Landesarchiven ergänzen hierbei die MfS-Unterlagen in der Behörde des Bundesbeauftragten. Sie ermöglichen es in manchen Fällen erst, Ansprüche auf Rehabilitation nachzuweisen. Mindestens ebenso wichtig wie die Möglichkeit, materielle Entschädigung für erlittenes Unrecht zu erhalten, ist die Möglichkeit, mehr Klarheit über die eigene Biographie zu gewinnen. Auch nach der Wende leben viele Bürger mit einem Mißtrauen gegen ihre Umgebung, von der sie früher Unrecht erfahren haben. Eine Aufklärung des eigenen, persönlichen Schicksals kann dieses allgemeine Mißtrauen abbauen und wird von den Betroffenen oft als befreiend empfunden. Der schriftlichen Überlieferung in den Landesarchiven kommt hierbei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Beide Landesarchive stehen dieser Situation aufgeschlossen gegenüber. Die problemlose und gute Zusammenarbeit mit den Landesarchiven stellt für die Arbeit des Landesbeauftragten eine wichtige Unterstützung dar. Dies gilt auch für den Aufgabenbereich der historischen Forschung (vgl. Kap. 11.3.).

Aufgrund seines Eingebundenseins in die landesgeschichtliche Forschung wurde der Landesbeauftragte auch zu den Beratungen über ein Landesarchivgesetz herangezogen. Er setzte sich dabei vor allem dafür ein, daß den Opfern von Repressionen ein möglichst ungehinderter Zugang zu allen sie betreffenden Unterlagen gewährleistet wird und daß die zeitgeschichtliche Regionalforschung alle Akten, soweit sie erschlossen sind, nutzen kann.

9.2 Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung

Bei zahlreichen Bürgern, die den Landesbeauftragten in Zusammenhang mit der Aufklärung ihres eigenen Schicksals und nach erfolgter Einsicht in die MfS-Akten aufsuchen, liegt ein begründeter Anspruch auf Rehabilitierung geschehenen Unrechts nach Maßgabe der dafür geschaffenen SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vor.

Entsprechend eng ist die Zusammenarbeit zwischen Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung und der Dienststelle des Landesbeauftragten, die beide zum Geschäftsbereich des Justizministeriums gehören.

Anfängliche Probleme, die sich zwischen den Ämtern aufgrund der sehr komplizierten und für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Antragsverfahren und aus der anfänglichen Unkenntnis der DDR-Wirklichkeit bei einzelnen Mitarbeitern ergaben, sind überwunden. Der Landesbeauftragte kann heute davon ausgehen, daß auch spezielle Sachverhalte des früheren DDR-Alltagslebens sensibel und sachgerecht bewertet werden, so daß beide Behörden entsprechende Zusammenhänge auch gleich beurteilen.

Da das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz auch die Rehabilitierung verfolgter Schüler ermöglicht und der Landesbeauftragte sich in einem Forschungsprojekt mit der Situation der Jugend in der DDR beschäftigt, konnte auch hier eine Kooperation vereinbart werden. Sowohl bei der Bewertung entsprechender Anträge, wie auch bei der Sammlung historisch wesentlicher biographischer Erfahrungen und Ereignisse ist diese Zusammenarbeit von Nutzen.

Exkurs:

Auf der Grundlage der bestehenden Rehabilitierungsgesetzgebung kann oftmals nicht das geleistet werden, was sich Betroffene von einer Rehabilitierung erlittenen Unrechts erhoffen. Der Gesetzgeber hat hier einen äußerst eingeschränkten Rahmen vorgegeben, der den Erfordernissen der Aufarbeitung von mehreren Jahrzehnten Diktaturerfahrung vieler Bürger nicht genügen kann.

Bedauerlicherweise gibt es in Deutschland auch sieben Jahre nach der politischen Wende keine Institution, die nachweisbar zu Unrecht Verfolgten eine moralische Rehabilitierung aussprechen kann. Etlichen ehemaligen DDR-Bürgern geht es eben nicht um eine Kapitalentschädigung oder irgendeine Form materieller Wiedergutmachungsleistungen des Staates, sondern um einen Akt der Anerkennung ihres geradlinigen Weges, ihres aufrechten Ganges in der Zeit und unter den Bedingungen einer Diktatur.

9.3 Der Datenschutzbeauftragte des Landes

Bei der Verwendung der Stasi-Unterlagen kam es in den vergangenen Jahren mehrfach zu Fragen nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sowohl öffentliche Stellen als auch einzelne Bürger wandten sich in solchen Fällen sowohl an den Landesdatenschutzbeauftragten wie auch an den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Die Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten verlief in solchen Fällen sachgerecht und zügig.

Mehrfach wurde der Landesbeauftragte zu speziellen Fragen durch den Datenschutzbeauftragten konsultiert.

9.4 Der Bürgerbeauftragte des Landes

Durch den Koalitionsvertrag ist die Zusammenarbeit des Landes- und des Bürgerbeauftragten bei der Lösung sogenannter Härtefälle festgeschrieben.

Innerhalb des Berichtszeitraumes fanden mehrere Konsultationen der beiden Beauftragten zu speziellen Fällen aus der Bürgerberatungspraxis statt.

Mehrfach wurden dem Landesbeauftragten Fälle aus der Beratungstätigkeit des Bürgerbeauftragten vorgestellt oder übergeben.

Exkurs:

Deutlich wurde insbesondere in dieser Zusammenarbeit, daß etliche Bürger des Landes aus tiefen psychosozialen Konfliktsituationen heraus alles unternehmen, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten. So haben sich Bürger mehrfach an beide Beauftragte und an weitere Stellen gewandt, um ihrem Anliegen Gehör zu verschaffen.

Doch nicht in jedem Fall verfügen die Landesbehörden über Möglichkeiten zur Lösung dieser Fragen und/oder Konfliktsituationen. Auch der Landesbeauftragte sieht sich immer wieder überhöhten Anforderungen ausgesetzt, denen er mit seinen rechtlichen und personellen Möglichkeiten nicht in jedem Fall entsprechen kann. Dennoch zeigt sich, daß das persönliche Gespräch mit Bürgern des Landes jenseits der Anonymität des Behördenalltags von großer Wichtigkeit ist, auch zur Überwindung des vielfach geäußerten Mißtrauens einzelner in die Politik des Landes, gerade auch in bezug auf den Umgang mit den Erlebnissen und Erfahrungen der DDR-Vergangenheit.

9.5 Landeszentrale für politische Bildung

Trotz zahlreicher Kontakte zwischen beiden Einrichtungen, insbesondere auf der Mitarbeiter-ebene, muß die Zusammenarbeit insgesamt als unzureichend beschrieben werden.

Zwar wurden, wie es der Gesetzgeber im Ausführungsgesetz vorsieht, mehrfach gemeinsame Veranstaltungen und Projekte vorbesprochen oder geplant, doch nur ungenügend umgesetzt. Auch eine geplante Tagung zur Gedenkstättenarbeit, die unterstützend zur Umsetzung des Landeszieles „Einrichtung eines Dokumentationszentrums für Zeitgeschichte in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Schwerin“ im Herbst 1996 unter Mitbeteiligung der Bundeszentrale für politische Bildung stattfinden sollte, kam nicht zustande.

Zusammengearbeitet wurde dagegen zum Beispiel bei den Vorbereitungen zur Bildung einer historischen Kommission, die sich innerhalb des Landes als Dachvereinigung historisch und politisch interessierter und tätiger Einrichtungen bilden soll.

Exkurs:

Das oft mangelnde Interesse an Auseinandersetzung mit den latent vorhandenen Fragen zur DDR-Geschichte, zum Beispiel innerhalb der Berufsgruppe der Lehrer, sollte aber gerade als Ansatzpunkt politischer Bildungsarbeit genutzt werden. Die scheinbar geringe Motivation zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung kann nicht zur Reduzierung des Angebotes wegen geringer Nachfrage führen.

Bei seinen zahlreichen Kontakten und Veranstaltungen in und mit Schulen, anderen Bildungseinrichtungen und Akademien erlebt der Landesbeauftragte immer wieder, wie wichtig es ist, die Gesprächsteilnehmer in geeigneter Weise an das Thema heranzuführen. Ist das geschehen, kann auch politische Bildungsarbeit engagiert und fruchtbar stattfinden.

9.6 Universitäten des Landes

Gut entwickelt hat sich die Zusammenarbeit insbesondere mit der Rostocker Universität. Die Koordination von Forschungsvorhaben zur DDR-Geschichte, das Herausarbeiten regional-spezifischer Fragestellungen, die Diskussionen um die Sicherung und die inhaltliche Ausgestaltung historischer Orte, die Sicherung von Zeitzeugenberichten sowie die gemeinsame Durchführung studentischer Lehrveranstaltungen waren Inhalte der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Geschichte der Universität Rostock. Nach der Besetzung des dortigen Lehrstuhls für Zeitgeschichte konnte die Zusammenarbeit, auch auf Ebenen außerhalb der Universität, intensiviert werden.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Politikwissenschaften der Universität konnte begonnen werden. Studentische Praktika beim Landesbeauftragten und eine gemeinsame Lehrveranstaltung im Fachbereich fanden statt.

Weniger intensiv gestaltete sich bisher die Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald. Eine inhaltliche Kooperation wurde in Zusammenhang mit dem Forschungsthema „Jugend und Staatssicherheit in der DDR“ mit dem Lehrstuhl für Kirchliche Zeitgeschichte begonnen und wird ausgebaut.

9.7 Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.)

Mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung intensivierte sich die Zusammenarbeit. Durch die Vermittlung des Landesinstituts konnte der Landesbeauftragte sein Bildungsangebot an den Schulen und an den Lehrerbildungsseminaren im gesamten Land bekanntmachen. So war es möglich, verstärkt Projekte mit Lehrern, Referendaren und Schulklassen durchzuführen. Dabei wurde in fachlicher, inhaltlicher und methodischer Hinsicht Neuland betreten. Die große Resonanz auf die gemeinsamen Bildungsangebote des Landesinstituts und des Landesbeauftragten zeigte, wie wichtig die zeitgeschichtliche Bildungsarbeit für Lehrer wie für Schüler ist. In diesem Zusammenhang wurde der Landesbeauftragte immer wieder auf das Fehlen geeigneter Unterrichtsmaterialien für den zeitgeschichtlichen Unterricht hingewiesen. Eine Ausweitung der Bildungsarbeit wäre wünschenswert und dringend geboten, ist aber aufgrund der personellen Situation beim Landesbeauftragten nicht möglich (vgl. auch Kap. 12).

10. Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns existieren sieben derartige Opferverbände bzw. Aufarbeitungsinitiativen, mit denen der Landesbeauftragte kooperiert. Während die erstgenannten Opfer von DDR-Unrecht vertreten, bearbeiten die anderen Verbände zeitgeschichtliche Themen oder führen Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildungsarbeit durch.

Der Landesbeauftragte fördert im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben und seiner Möglichkeiten die Arbeit dieser Verbände.

Innerhalb des Berichtszeitraumes fanden Konsultationen aller Verbände mit der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten statt. Mehrfach nahmen der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter an Veranstaltungen und Tagungen der Verbände, an Vorstandssitzungen oder thematischen Seminaren teil. Auch im Rahmen der Bearbeitung von Themen der Enquete-Kommission des Landtags kam es zu einer intensiven inhaltlichen Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt der gemeinsamen Arbeit steht seit Mitte 1996 allerdings der Plan zur Einrichtung einer vom Bund getragenen Stiftung, aus der die lokalen Verbände künftig finanziert werden sollen. Der Landesbeauftragte hatte in diesem Zusammenhang mit seinen Amtskollegen aus den anderen Ländern auch die Initiative zur Durchführung einer bundesweiten Tagung dieser Verbände ergriffen. Diese Tagung, die im April 1997 in Berlin stattfand, wurde für viele Verbände und für die Öffentlichkeit zu einem wichtigen politischen Signal, um mit der Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nachzulassen und um eine entsprechende Stiftung baldmöglichst einzurichten.

11. Historische Aufarbeitung / Forschung

11.1 Forschungsthemen des Landesbeauftragten

In der Forschungsarbeit des Landesbeauftragten werden Themen der Regional- und Zeitgeschichte aufgegriffen. Themen, die unmittelbar durch den Landesbeauftragten bearbeitet werden, behandeln beispielsweise die Anfänge des MfS in Mecklenburg-Vorpommern bzw. in den drei Nordbezirken, die Einflußnahme des MfS auf Kinder, Jugendliche sowie auf Schulen und Hochschulen, die Repressionen durch sowjetische Stellen in Mecklenburg-Vorpommern in den vierziger und fünfziger Jahren, die Staat-Kirche-Beziehungen, das „politisch-operative Zusammenwirken“ des MfS mit anderen Sicherheitsorganen oder die Geschichte der Wende 1989/90 im Norden der DDR.

Die meisten Themen, zu denen der Landesbeauftragte Quellen- und Literaturrecherchen betreibt, ergeben sich aus Gesprächen im Rahmen der Bürgerberatung. Vor allem Menschen, die in den ersten Nachkriegsjahren Opfer des Stalinismus wurden sowie Menschen, die in den achtziger Jahren durch das MfS „bearbeitet“ wurden, wenden sich an den Landesbeauftragten. Dabei geht es nicht nur um Fragen der Rehabilitierung und Wiedergutmachung. Viele der Betroffenen sind auch daran interessiert, vertiefte Informationen zu bekommen und Hintergründe zu erfahren, die das eigene Schicksal oder das naher Angehöriger erhellen. Gleichzeitig weisen sie damit auf wichtige Forschungsgebiete hin.

Ein besonderer Forschungsschwerpunkt ergab sich aus der Beratung von Personen, die in den frühen Nachkriegsjahren durch das Sowjetische Militärtribunal in Schwerin verurteilt wurden und zumeist im nordrussischen Arbeitslager Workuta mehrere Jahre Zwangsarbeit unter härtesten Bedingungen leisten mußten. Ihre Lebensgeschichten werden nun aufgezeichnet; sie sind besonders wertvoll, weil MfS-Unterlagen und Akten aus russischen Archiven nur spärlich vorhanden sind. So können historische Fakten gesichert und weitervermittelt werden, die einen Einblick in das Ausmaß an politischer Repression geben, ohne das die politischen Weichenstellungen in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Nachkriegsjahrzehnt nicht nachvollziehbar sind.

Die Forschungsergebnisse werden vor allem im Rahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten vorgestellt und eingesetzt. Eine vertiefte wissenschaftliche Ausarbeitung einzelner Themen ist angesichts der personellen Situation nur in begründeten Einzelfällen möglich. Allerdings weist der Landesbeauftragte die Universitäten auf entsprechende, als notwendig angesehene Forschungsfelder hin.

11.2 Projektbetreuung bei Dritten

Der Landesbeauftragte kann nur einen kleinen Ausschnitt wichtiger landesgeschichtlicher Themen selbst erarbeiten. Er betreut deshalb auf unterschiedlichste Weise auch Projekte Dritter. Innerhalb des Berichtszeitraumes war er in über zwanzig verschiedene Forschungsprojekte aktiv miteinbezogen. Dabei handelte es sich einerseits um Forschungsthemen, die der Landesbeauftragte selbst anregte, vergab, betreute und bedingt auch mit Honorarmitteln unterstützte, andererseits um ausführliche Auskünfte und wissenschaftliche Fachberatung vornehmlich für Studierende, Promovenden, Projektgruppen, Institutionen und Einzelpersonen. Die Kooperationspartner kamen überwiegend aus Mecklenburg-Vorpommern, aber auch aus anderen Bundesländern. Darüber hinaus erreichten den Landesbeauftragten Anfragen aus Dänemark, Großbritannien, den USA und Japan.

Der Landesbeauftragte unterhält eine Fachbibliothek und eine fachspezifische Literaturdatenbank, die allen an Forschungsprojekten Beteiligten, aber auch sonstigen Interessenten zur Verfügung stehen.

11.3 Zu Bedeutung und Situation der Archive in Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Auseinandersetzung mit den oben genannten Forschungsthemen wird immer wieder deutlich, daß das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit nicht isoliert betrachtet werden darf. Es ist ein Bestandteil der DDR-Geschichte. Als „Schild und Schwert der Partei“ - so die durchaus zutreffende Selbstcharakterisierung des MfS - ist die Geschichte der Staatssicherheit vor allem mit der Geschichte der SED eng verknüpft. Diese Tatsache wirkt sich auf die Forschung dahingehend aus, daß nicht nur MfS-Akten ausgewertet werden, sondern auch Akten der SED, der anderen Parteien und Massenorganisationen sowie der staatlichen Verwaltung. Hier kooperiert der Landesbeauftragte mit den verschiedenen Archiven in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zusammenarbeit gestaltete sich sehr gut; das trifft auf die Landesarchive in Schwerin und Greifswald ebenso zu wie auf die Archive der Universitäten, der Kirchen sowie der Städte und Kreise. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß sich die Archive in einer schwierigen Situation befinden, da sie nach 1989 kilometerweise Akten übernahmen, einen rasch wachsenden Kreis historisch Interessierter zu bedienen haben und

gleichzeitig mit weniger Personal auskommen müssen. Funktionsfähige Archive sind jedoch eine Grundvoraussetzung für die historische Forschung.

Häufig wurde der Landesbeauftragte nach Verbleib und Zugangsmöglichkeiten zu Akten aus der DDR-Zeit gefragt. Er hat deshalb bereits im Juni 1994 den „Kleinen Archivführer für Mecklenburg-Vorpommern“ herausgegeben, der als Wegweiser durch eine unübersichtliche Archivstruktur konzipiert ist. Im Berichtszeitraum wurden davon zwei erweiterte Auflagen erarbeitet und rund zweitausend Exemplare abgegeben. Das Interesse reichte über Mecklenburg-Vorpommern weit hinaus.

12. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

12.1 Publikationen

Immer wieder seit Bestehen der Dienststelle erreichen den Landesbeauftragten Anfragen von Schulen und freien Bildungsträgern nach Arbeits- und Studienmaterialien zur DDR-Geschichte. Zugleich wurde immer wieder signalisiert, daß die öffentliche Debatte um DDR-Vergangenheit und um Stasi, um Alltagserfahrungen in der DDR und die Rolle der eigenen Biographie in diesen Zusammenhängen in Mecklenburg-Vorpommern viel zu oberflächlich und Geschichte verfälschend verlaufe. Dieses Defizit erzeuge Unmut, sich überhaupt mit jüngerer Geschichte auseinanderzusetzen. Durch die Sprachlosigkeit vieler Lehrer und die Unwissenheit vieler leitender Angestellter in Betrieben und Verwaltungen über das Funktionieren der DDR wurden diese Defizite noch vergrößert und bilden seitdem ein häufig angesprochenes Thema innerhalb der Bürgerberatung.

Aus diesem Grund haben der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter, zum Teil mit Kooperationspartnern, in den Jahren 1995 bis 1997 etliche Publikationen zu regionalen und wichtigen zeitgeschichtlichen Themen erstellt und im Land für die Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im folgenden sollen die derzeit existierenden Veröffentlichungen genannt und kurz kommentiert werden:

Vierzig Jahre DDR. Kleiner Archivführer für Mecklenburg-Vorpommern

Die DDR-Forschung ist bisher sehr auf Berlin und die zentralen Institutionen und überregionalen Ereignisse ausgerichtet. Der vorliegende Archivführer möchte eine erste Hilfestellung für die regionalgeschichtliche Forschung in Mecklenburg-Vorpommern geben. Er gibt Auskunft über den Verbleib und die Nutzungsmöglichkeiten von Akten der Parteien, Massenorganisationen, staatlicher Einrichtungen, Kirchen, Universitäten, der großen Städte und Landkreise u.a.m. Er enthält kurze Bestandsbeschreibungen, einen ausführlichen Adreßteil und weiterführende Literaturhinweise.

Hinweise für personalführende Stellen des Öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zur Überprüfung von Beschäftigten und Bewerbern auf eine Tätigkeit für das MfS

Die „Hinweise für personalführende Stellen“ verstehen sich als Arbeitshilfe und verfolgen das Ziel, den aktuellen Beratungsstand der Landesbeauftragten zusammenzufassen und bei personalführenden Stellen häufig auftretende Fragen zum Umgang mit den Überprüfungsergebnissen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zu beantworten. Sie enthalten

Verfahrenshinweise, rechtliche Einschätzungen und Entscheidungshilfen im Hinblick auf eine MfS-Belastung von Beamten, Arbeitnehmern und Mandatsträgern.

Aufbruch '89. Über den Beginn der Wende in Schwerin

Diese Veröffentlichung läßt in einem ersten Teil Mitgestalter der friedlichen Revolution aus Schwerin zu Wort kommen, die an Vorbedingungen und Motive für ihr Handeln zwischen September und Anfang November 1989 erinnern. Im zweiten Teil des Buches werden Dokumente verschiedenster Herkunft veröffentlicht: Akten aus den SED- und Staatssicherheitsarchiven, aus den staatlichen Verwaltungen und aus Privatbeständen. Alle Texte beziehen sich auf das Geschehen im Herbst 1989 in Schwerin. Eine kurze Chronik über den Beginn der Wende in Schwerin schließt das Buch ab. Dadurch entsteht eine vielschichtige, vielseitige und dennoch abgerundete Dokumentation über einen wichtigen Abschnitt der Landesgeschichte, die zugleich für die Methodik zeitgeschichtlicher DDR-Forschung beispielgebend sein kann. Die publizierten Quellen sollen nicht nur zur einmaligen Lektüre oder zur Rückbesinnung auf die Sprache der Herrschenden in der DDR bestimmt sein. Sie können auch als Ausgangspunkt für weitere regionale Forschungen an der DDR-Geschichte dienen.

Beschädigte Seelen. DDR-Jugend und Staatssicherheit

Das Ministerium für Staatssicherheit beschränkte sich bei der Anwerbung Inoffizieller Mitarbeiter keineswegs auf Erwachsene: auch Kinder und Jugendliche waren Adressaten des MfS. Dieses Buch schildert erstmals, wie das MfS Kinder und Jugendliche planmäßig dazu mißbrauchte, ihre Freunde, Mitschüler und ihre unmittelbare Umgebung auszuhorchen, und es zeigt die Probleme auf, die sich für die Betroffenen bis heute daraus ergeben. Die Autoren des Buches sind u.a. Mitarbeiter beim Bundes- und beim Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Psychologen und Sozialwissenschaftler sowie ehemals betroffene Jugendliche. Dem Buch ist eine Audio-CD mit dem Interview einer Betroffenen beigegeben, die - anonymisiert - ausführlich das Vorgehen und die „Betreuung“ durch die Führungsoffiziere schildert. Die CD, die auf einer Sendung des Norddeutschen Rundfunks (NDR 1, Radio M-V) basiert, ist besonders für den Einsatz in Schulen als Unterrichtsvorlage geeignet. Zahlreiche Auszüge aus Dokumenten und Lehrmaterial des MfS ergänzen und illustrieren die Beiträge.

„Auftrag: Die planmäßige ideologische Umgestaltung der Universitäten.“ Staatliche Hochschulpolitik im Land Mecklenburg-Vorpommern 1945-1950

In den Jahren nach 1945 bemühte sich die SED mit Unterstützung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland um eine planmäßige ideologische Umgestaltung der Universitäten. Die Forschung zur Hochschulpolitik in der SBZ/DDR hat dabei den 1945 eingesetzten Landesverwaltungen sowie den Länderparlamenten und Länderregierungen bisher kaum Beachtung geschenkt. Die vorliegende Untersuchung rekonstruiert auf der Grundlage umfangreicher Aktenrecherchen die Grundzüge der staatlichen Hochschulpolitik im Land Mecklenburg-Vorpommern zwischen 1945 und 1950. Sie zeigt, mit welchem strategischen und taktischen Kalkül sich die politischen Vertreter der SED der Universitäten zu bemächtigen suchten. Unter dem Druck der zunehmend härter eingesetzten politischen Macht kam es zu mitunter dramatischen Auseinandersetzungen.

„ ... den neuen Menschen schaffen.“ Schule und Erziehung in Mecklenburg-Vorpommern und die Konflikte um die Schweriner Goetheschule von 1945 bis 1953

Die Geschichte der Schweriner Goetheschule in der frühen Nachkriegszeit steht exemplarisch für die Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns jener Jahre. Brennpunktartig trugen sich dort die Konflikte zu, die, mit all ihren Widersprüchlichkeiten, auch die Nachkriegsjahre insgesamt charakterisierten. Hoffnungen auf einen demokratischen Neubeginn wurden mit zunehmender Stalinisierung zunichte gemacht. Auch an der Schweriner Oberschule wurden Schüler durch den sowjetischen und den deutschen Geheimdienst verhaftet und langen Haftstrafen und Zwangsarbeit zugeführt. SED, FDJ und Volkspolizei inszenierten Schauprozesse gegen christliche Schüler. Selbst der damalige Landtag in Schwerin und der Deutsche Bundestag in Bonn befaßten sich mit den Auseinandersetzungen an der Schweriner Oberschule. Das Buch zeichnet diese Ereignisse nach und belegt sie anhand zahlreicher Dokumente.

Gegen des Vergessen: Opfer der SED-Herrschaft aus Mecklenburg-Vorpommern erinnern sich an die Jahre 1945 bis 1989

Das Buch „Gegen das Vergessen“ ist aus einem Interviewprojekt mit Zeitzeugen aus Mecklenburg-Vorpommern entstanden. Anders als in den Akten der Staatssicherheit, die stets aus der Sicht der Täter geschrieben sind, kommen hier die Opfer oder ihre Hinterbliebenen selbst zu Wort. Sie berichten über politische Willkür, Drangsalierung und Repression, unter denen sie zu leiden hatten. Die hier vorgestellten Lebenserinnerungen umfassen inhaltlich, geografisch und zeitlich eine weite Spanne, sie berichten aus der Landwirtschaft der fünfziger Jahre ebenso wie aus der Seeschifffahrt der achtziger Jahre. Sie sind somit auch ein wichtiger Beitrag zur Landesgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns.

12.2 Durchgeführte Projekte, Veranstaltungen, Seminare, Ausstellungen

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landesbeauftragten im Ausführungsgesetz zum Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 6. Januar 1993 die Aufgabe zugewiesen, die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu fördern. Der Landesbeauftragte hat zahlreiche Seminare, Vorträge und öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, wie zum Beispiel:

- Veranstaltung „Erinnerung an die Wende“

In einer großen öffentlichen Veranstaltung erinnerte der Landesbeauftragte in der Schweriner Paulskirche an die Wende in Schwerin fünf Jahre zuvor. Er lud Mitgestalter/innen der friedlichen Revolution des Herbstes 1989 ein, die an Vorbedingungen und Motive ihres damaligen Handelns erinnerten, das Geschehene nachzeichneten und reflektierten. Parallel dazu zeigte der Landesbeauftragte im Eingangsbereich der Paulskirche eine Ausstellung über die Wende in Schwerin sowie Originaltransparente, die das Historische Museum Schwerin bereitstellte. Zu der Veranstaltung kamen über fünfhundert interessierte Bürgerinnen und Bürger.

- Ausstellungen in der ehemaligen U-Haftanstalt des MfS in Schwerin

Eine weitere große Veranstaltung richtete der Landesbeauftragte im Mai 1995 aus. Vom 3. bis 31. Mai 1995 wurden im ehemaligen Zellentrakt der Stasi-Untersuchungshaftanstalt am Demmlerplatz in Schwerin zwei Ausstellungen gezeigt. „Stasi - Macht und Banalität“ war der Titel der Wanderausstellung, die das Leipziger Bürgerkomitee dem Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt hatte. Die zweite Ausstellung informierte über „Zwangsaussiedlungen aus dem ehemaligen Grenzgebiet 1952 und 1961“, zusammengestellt durch das Stadtmuseum Boizenburg und das Bürgerkomitee Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Vom ersten Tag an fanden die Expositionen großen Anklang. Schon vor der Eröffnung der Ausstellung am 3. Mai 1995 meldeten sich viele interessierte Schulklassen und Lehrergruppen. Sie wollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, das frühere MfS-Untersuchungsgefängnis und die Ausstellungen zu besichtigen. Täglich wurden mehrere Gruppen von den Mitarbeitern des Landesbeauftragten mit Führungen und Gesprächen betreut. Aufgrund der personellen Situation beim Landesbeauftragten und wegen der großen Nachfrage konnten nicht alle Besuchergruppen durch die Behörde des Landesbeauftragten betreut werden.

Insgesamt wurde die Ausstellung an den zwanzig Öffnungstagen von rund viertausend Personen besucht.

Viele Ausstellungsbesucher kamen nach der Besichtigung des ehemaligen Zellentraktes und der Ausstellungen in die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten. Das waren Menschen, die von Zwangsaussiedlungen selbst betroffen waren und von ihrem Leben berichten wollten. Eine andere, wesentlich größere Gruppe waren Bürger, die in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. in der DDR inhaftiert waren und diese Untersuchungshaftanstalt aus eigenem Erleben kannten. Manche wurden erstmalig nach der Haftzeit mit dieser Vergangenheit konfrontiert. Gerade hier erwies sich das Ausstellungsgebäude, in dem sich die Geschichte der SBZ/DDR von Anfang an widerspiegelte, als ein besonders wichtiger und wertvoller Bestandteil der gesamten Ausstellungskonzeption.

Hervorzuheben ist hier die Gruppe derjenigen, die von sowjetischen Militärtribunalen zu langen Haftstrafen verurteilt wurden und auch von Schwerin aus in Arbeitslager in die Sowjetunion deportiert wurden. Die Sammlung der Erfahrungen und Berichte dieser Zeitzeugen ermöglicht eine lebendige Weitervermittlung von Geschichte.

Wiederholt wurde von Besuchern der Wunsch an die Mitarbeiter des Landesbeauftragten herangetragen, weitere Ausstellungen zu erarbeiten. Als konkrete Themen, zu denen das Interesse sehr groß ist, wurden beispielsweise angegeben: Aufbau und Wirken des MfS in den drei Nordbezirken der DDR; Situation und Leben in der SBZ/DDR im Zeitraum 1945 bis 1950; Deportationen in die Arbeitslager in die Sowjetunion; Bildung und Erziehung in der DDR; weitere Themen mit regionalem Bezug, wie zum Beispiel Bodenreform und Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft, der 17. Juni 1953 und anderes.

Vom 27. Februar bis 27. März 1997 führte der Landesbeauftragte eine zweite Ausstellung in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt am Demmlerplatz durch. Es handelte sich um eine Wanderausstellung unter dem Titel „Deportiert - interniert - verwaist. Das Elend der Frauen, Kinder und Greise in den Arbeitslagern der Sowjetunion von 1945 bis 1958“, die der Bund der Stalinistisch Verfolgten, Landesverband Berlin, erarbeitet hatte. Erstmals wurde somit in Mecklenburg-Vorpommern an das Schicksal dieser Menschen erinnert, die bereits in den letzten Kriegsmonaten von der Roten Armee zum Wiederaufbau in die Sowjetunion verschleppt wurden. Betroffen waren vor allem Frauen, Mädchen und Kinder. Während die Gefangenschaft der Männer schon oft dokumentiert wurde, sind Berichte und Darstellungen von Frauen viel seltener, und über das Schicksal der Kinder wurde bis heute so gut wie gar nicht berichtet. Bis 1989 war es den Betroffenen in der DDR verboten, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Heute erhalten sie, beispielsweise für erlittene Gesundheitsschäden, keine Entschädigungsleistungen, weil ihre Verfolgungszeit vor dem Kriegsende am 8. Mai 1945 begann. Zur Ausstellungseröffnung lud der Landesbeauftragte Betroffene aus Schwerin und anderen Städten ein sowie Schweriner Schüler, die somit aus erster Hand von diesem fast vergessenen Kapitel der frühen Nachkriegsgeschichte erfuhren. Aufgrund der personellen Situation in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten war es nicht möglich, die Ausstellung in erforderlichem Umfang zu betreuen und täglich zu öffnen. An den acht Öffnungstagen kamen etwa zweihundert Besucher, von denen viele durch Mitarbeiter des Landesbeauftragten betreut werden konnten. Darunter waren Menschen, die selbst in sowjetische Zwangsarbeitslager deportiert worden waren und für die diese Ausstellung eine Form der Wiedergutmachung darstellte. Sodann kamen Menschen, die in der Untersuchungshaftanstalt am Demmlerplatz inhaftiert gewesen waren. Ihnen ging es nicht nur darum, die Ausstellung zu sehen, sondern sie nutzten die Gelegenheit, noch einmal den Ort ihrer Haft aufzusuchen. Für die persönliche Auseinandersetzung mit erlittenem Unrecht ist diese Möglichkeit enorm wichtig. Schließlich besuchten etwa zehn Schulklassen die Ausstellung, jeweils in Verbindung mit einer zeitgeschichtlichen Seminarstunde in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten.

- Tagungen „Verstörte Gewissen - beschädigte Seelen“

Im Rahmen der Präsentation der Ergebnisse eines beim Landesbeauftragten durchgeführten Forschungsthemas zu „Jugend und Staatssicherheit in der DDR“ fand Anfang 1996 eine Fachtagung in Berlin statt. Träger der Veranstaltung, an der weit über dreihundert Psychologen, Lehrer, Jugendmitarbeiter, Pastoren und andere teilnahmen, waren der Landesbeauftragte und andere Einrichtungen, wie die Evangelische Akademie Berlin-Brandenburg und die Heinrich-Böll-Stiftung.

Die große Resonanz auf diese Veranstaltung führte dazu, daß die auch vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Tagung inzwischen mehrfach in anderen Bundesländern wiederholt wurde, so in Schwerin, Erfurt, Gera und Leipzig. Kürzere Veranstaltungen zum Thema fanden deutschlandweit in verschiedenen Städten statt, zu denen dann Mitarbeiter der Dienststelle des Landesbeauftragten aus Schwerin als Referenten reisten.

- Veranstaltung „Kirchliche Medienarbeit und Staatssicherheit“

Das frühere Ministerium für Staatssicherheit nahm im Auftrag der SED auch Einfluß auf die kirchliche Medienarbeit. Zu einem öffentlichen Disput über dieses Thema hatte der Landesbeauftragte im Herbst 1996 Betroffene, Journalisten und die Öffentlichkeit eingeladen. Gleichzeitig konnten dabei erste Bezüge zu einem Forschungsprojekt zur Mediengeschichte in der DDR, das beim Landesbeauftragten durchgeführt wird, hergestellt werden.

- Veranstaltung „Politische Strafjustiz in der DDR und ihre Folgen“

Auf dem Hintergrund der Auseinandersetzungen in der Enquete-Kommission des Landtages um die Ausstellung des Bundesjustizministers „Im Namen des Volkes“ führte der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landesverband der Vereinigung der Opfer des Stalinismus eine Veranstaltung durch.

Geladene Sachverständige berichteten über die Praxis der DDR-Justiz, vermittelten Einblicke in das Wirkungsgefüge einer Diktatur und diskutierten die Möglichkeiten der juristischen Aufarbeitung des DDR-Unrechts im Rahmen des heutigen Rechtsstaates.

12.3 Bildungsarbeit mit Schülern und Lehrern

Neben einzelnen Großveranstaltungen förderte der Landesbeauftragte die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit vor allem im Rahmen von Seminaren, Vorträgen, Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Unterrichtsstunden und Projekttagen. Über einhundertzwanzig derartige Veranstaltungen mit annähernd dreitausend Teilnehmenden führten der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter im Berichtszeitraum durch. Diese fanden gleichermaßen in Schulen oder anderen Einrichtungen wie auch in den Räumen des Landesbeauftragten statt. Daran nahmen Schulklassen, Jugendgruppen, Studenten, Referendare und Lehrer teil. Die Teilnehmenden kamen überwiegend aus Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus wurden Schulklassen und Studentengruppen aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Hannover betreut.

Im Rahmen ihrer Veranstaltungen vermitteln die Mitarbeiter des Landesbeauftragten einen umfassenden Überblick über die MfS-Problematik. Anhand von Stasi-Akten und Betroffenenberichten wird mit verschiedenen Aspekten des Themas „Staatssicherheit“ vertraut gemacht. Bei Fragen nach Struktur und Arbeitsweise des MfS stößt besonders das Vorgehen des Geheimdienstes an den Schulen auf großes Interesse. Gemeinsam werden Überlegungen hinsichtlich einer angemessenen Form der Aufarbeitung angestellt. Mit Lehrern werden Möglichkeiten der Umsetzung des Themas im Unterricht besprochen, Unterrichtshilfen angeboten und dabei auch die Schwierigkeiten benannt: Die DDR ist zwar Geschichte, aber gerade im Geschichtsunterricht hat sie ihren Platz noch nicht gefunden; vieles ist noch zu lebendig. Die persönlichen Erfahrungen und Erinnerungen machen viele Lehrer befangen und verstellen den Blick auf die Vergangenheit. Für viele Lehrer stellt sich auch das Problem, daß die neuen Anforderungen seit 1989 die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zusätzlich erschweren. Andererseits ist offenkundig, daß die Schüler Antworten auf ihre Fragen nach der jüngsten Vergangenheit erwarten.

Häufig wurde der Landesbeauftragte darauf hingewiesen, daß geeignetes Unterrichtsmaterial, Schulbücher und Handreichungen für Lehrer und Schulbücher für den zeitgeschichtlichen Unterricht nicht, bzw. nicht in ausreichendem Umfang, existieren.

Bei allen Veranstaltungen des Landesbeauftragten zeigte sich, daß das große Interesse an der jüngsten deutschen Geschichte ungebrochen ist. Es gilt, diesem Interesse durch verstärkte Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Rechnung zu tragen. Die personellen Möglichkeiten des Landesbeauftragten reichten nicht aus, um die vorhandene Nachfrage zu decken. Die Beschäftigung mit dem Vergangenen ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil sie sehr unmittelbar mit der Gestaltung der Zukunft zu tun hat.

12.4 Vortragstätigkeit

Die Angebote der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten wurden nicht nur von Schulen wahrgenommen. Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter wurden im Berichtszeitraum von Vereinen und Verbänden, von Kirchengemeinden und Seniorengruppen zu Vortragsabenden im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern, aber auch im benachbarten Brandenburg sowie in Westdeutschland, eingeladen. Gerade auch in kleineren Städten ist das Interesse an derartigen Veranstaltungen sehr groß. Doch auch hier sind dem Landesbeauftragten aufgrund der personellen Möglichkeiten enge Grenzen gesetzt.

Viele Menschen zeigen sich bei solchen Vorträgen erstaunt darüber, welche Dimensionen der Überwachungs- und Repressionsapparat der Staatssicherheit angenommen hatte. In der Regel besteht nur eine sehr nebulöse Vorstellung davon, wie das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet hatte, was für die Aufarbeitung oft kontraproduktiv ist. In den aktuellen Diskussionen um die Rolle der Inoffiziellen Mitarbeiter, um die Bedeutung der Stasiakten und den Forderungen nach einem Schlußstrich sind fundierte historische Grundkenntnisse unabdingbar.

Anhang:**Bericht über die Tätigkeit im Beirat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für den Zeitraum 1995/1996**

(Von Dr. Heinrich Rathke, März 1997)

1. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Stasi-Unterlagen. Dadurch soll
 - a) dem einzelnen Zugang zu den gespeicherten Informationen ermöglicht werden, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann;
 - b) soll der einzelne davor geschützt werden, daß durch den Umgang mit den Unterlagen sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird;
 - c) soll die historische, politische und juristische Aufarbeitung gewährleistet und gefördert werden;
 - d) sollen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die im StUG genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats sind in § 39 des StUG geregelt. Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern, die von Berlin und den fünf neuen Bundesländern bestimmt werden sowie aus sieben vom Bundestag gewählten Mitgliedern. Der Bundesbeauftragte soll den Beirat über grundsätzliche und andere wichtige Angelegenheiten unterrichten und sie mit ihm erörtern. Der Beirat soll den Bundesbeauftragten in wesentlichen Angelegenheiten beraten (acht Punkte werden in § 39,2 benannt) und die Tätigkeitsberichte des Bundesbeauftragten vorberaten. Bisher wurden dem Bundestag zwei Tätigkeitsberichte vorgelegt: 1993 (darin S.145-147 zur Arbeit des Beirats) und 1995 (darin S. 96-99 zur Arbeit des Beirats).
3. Als Mitglied des Beirats für Mecklenburg-Vorpommern wurde im Frühjahr/Sommer 1992 Heinrich Rathke aus 19061 Schwerin, Schleifmühlenweg 11 durch den Landtag gewählt und für die Arbeit im Beirat durch den Bundesinnenminister verpflichtet. Berufung erfolgte für fünf Jahre. Somit steht 1997 Neuwahl des Beirats-Mitgliedes für Mecklenburg-Vorpommern an. Die 1. Sitzung des Beirats fand am 1.10.1992 statt. 1995/1996 war ich für ein Jahr Vorsitzender des Beirats. Jetzt ist es Frau Ulrike Poppe aus Berlin. Ich bin einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Auf Bundesebene ist der Bundesbeauftragte dem Bundesinnenministerium zugeordnet (§ 35 StUG). Hinzu kommt eine deutliche Anbindung an den Bundestag dadurch, daß sieben Mitglieder des Beirats vom Bundestag gewählt werden (darunter zwei bis drei Mitglieder des Bundestages) und daß der Bundesbeauftragte dem Bundestag berichtspflichtig ist.
In Mecklenburg-Vorpommern hat sich eine Zuordnung zum Justizministerium ergeben. Regelmäßig habe ich das Justizministerium über die Arbeit im Beirat informiert und die Protokolle übersandt. Es fanden gelegentlich Gespräche mit dem Staatssekretär im Justizministerium, einmal auch mit dem Justizminister statt. Weiterhin gab es Kontakte zur Staatskanzlei und zum Ministerpräsidenten. Eine engere Verbindung zum Landtag ergab sich mehr zufällig dadurch, daß ich in den letzten Jahren als Mitglied der Enquete-Kommission mit den Fraktionen des Landtags und den Präsidenten Kontakt hatte. Doch fehlten mir häufig bei wichtigen Beratungen im Beirat (zum Beispiel Novellierung StUG, Regelüberprüfung im öffentlichen Dienst, 1. und 2. SED Unrechtsbereinigungsgesetz u.a.) klare Hinweise über Absichten in unserem Land sowie Möglichkeit der Rückkopplung. Dieser jetzt vorgelegte Bericht sowie frühere Informationen erfolgen aus eigener Initiative. Eine Rechenschaft über meine Arbeit im Beirat wurde bisher nicht eingefordert.
5. Wesentlich für die Arbeit im Beirat war der sehr gute Kontakt zum Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Mit Herrn Peter Sense und seinen Mitarbeitern gab es regelmäßig Besprechungen über die Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten sowie über die Aufgaben in Mecklenburg-Vorpommern, zum Beispiel die Arbeit in den drei Außenstellen, über besondere Forschungsaufgaben, über anstehende Gesetzesveränderungen, über die Unterstützung und Betreuung von Geschädigten des SED-Regimes, über die Einrichtung eines Dokumentationszentrums im Justizgebäude am Demmlerplatz usf. Bei Vorhaben und Veranstaltungen des Landesbeauftragten war das Beirats-Mitglied häufig mitbeteiligt, zum Beispiel bei der Tagung im Februar 1996 in Schwerin „Verstörte Gewissen - beschädigte Seelen. Die Kinder- und Jugendpsychologie des MfS und ihre Folgen“.
6. Die drei Außenstellen des Bundesbeauftragten in Neubrandenburg, Rostock und Schwerin wurden von mir in den vergangenen Jahren besucht. Der häufigste Kontakt ergab sich zur Außenstelle in Schwerin. Es ging u.a. um besondere regionale Forschungsaufträge; um die systematische Aufbereitung der Bestände, die in den Außenstellen sehr unterschiedlich läuft; um die Weiterbeschäftigung von Hauptamtlichen des MfS in den Außenstellen; um die persönliche Beratung von Betroffenen bei der Einsichtnahme usf.

7. Kontakte zum Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung (Schwerin, Wismarsche Str. 323 B) ergaben sich für mich nicht nur als Mitglied des Beirates. Auch als Vorsitzender des Vertrauensrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in der Kirche) und als Mitglied der Enquete-Kommission des Landtages wurde ich sehr oft mit dem persönlichen Schicksal von Betroffenen konfrontiert. Dabei ging es u.a. darum, gesetzliche Regelungen und behördliche Handhabung dahingehend zu verändern, daß Betroffene („Opfer“, wie es oft heißt) sich nicht nur als Bittsteller fühlen müssen. Es geht darum, daß Betroffene oft nicht mehr für sich selbst sprechen können und daß ihnen „Fürsprache“ fehlt: ich denke besonders an Umgekommene aus dem ersten Nachkriegsjahrzehnt, die oft bis heute vergessen und deren Angehörige bis heute oft entschädigungslos geblieben sind; ich denke an Menschen, die bis heute an den Folgen des SED-Unrechts physisch und psychisch leiden und denen dann noch zugemutet wird, von denen, die sie gestern schädigten, heute einen Nachweis über die erlittene Schädigung einholen zu müssen. Es mag einsehbar sein, daß viel erlittenes Unrecht heute weder juristisch noch materiell wieder gutgemacht werden kann. Doch sollte man das angetane Unrecht zur Kenntnis nehmen - politisch, menschlich und moralisch - und die Betroffenen dies fühlen lassen! Leider können sich die für das SED-Unrecht Verantwortlichen in vielen Fällen heute mit ihren Ansprüchen eher durchsetzen, bis hin zur Anstellung im öffentlichen Dienst, als die von ihnen Geschädigten.
- Bei konkreten Beschwerden habe ich mich nicht nur mit dem Amt für Rehabilitierung, sondern auch mit dem Landesbeauftragten oder auch mit der Staatskanzlei in Verbindung gesetzt.
8. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß meine Arbeit im Beirat des Bundesbeauftragten auch durch die Mitarbeit in der Enquete-Kommission des Landtages eine aufschlußreiche Ergänzung fand. Immerhin ist durch die Arbeit der Enquete-Kommission das Anliegen von „Aufarbeitung und Versöhnung“ erneut in die Öffentlichkeit gebracht. Doch kann das Ergebnis nicht befriedigen. Es wird zu fragen sein, wo die zum Teil sehr gründlichen und umfangreichen Arbeiten der Enquete-Kommission zur (historischen) Aufarbeitung der Vergangenheit weitergeführt werden. Hierbei ist besonders an die Abteilung Bildung und Forschung bei den Dienststellen des Bundesbeauftragten zu denken. Die drei Außenstellen in Mecklenburg-Vorpommern müßten noch stärker in die regionale Forschung einbezogen werden. Die Dienststelle des Landesbeauftragten hat sich in dieser Sache bereits sehr engagiert (man denke auch an die vom Landtag beschlossene Einrichtung eines Dokumentationszentrums am Demmlerplatz), doch sind ihr durch die geringe personelle Besetzung Grenzen gesetzt. Leider ist durch die Arbeit der Enquete-Kommission das Anliegen der „Opfer“ kaum berücksichtigt. Das zeigte sich durch einen Eklat bei einer öffentlichen Anhörung, durch den Austritt des Vertreters der Opferverbände aus der Kommission und durch die völlig unbefriedigende Berücksichtigung der Forderungen der Enquete-Kommission im Blick auf die Situation der Opfer durch Landtag und Landesregierung. In der Anlage liegen diese Forderungen bei. Auch aus der Arbeit im Beirat des Bundesbeauftragten kann ich diese Forderungen nur unterstützen. Sie müßten allerdings auf den aktuellen Stand gebracht werden.

9. Es sollen nun Schwerpunkte aus der Arbeit des Beirats beim Bundesbeauftragten benannt werden. Da bereits früher über die Beiratsarbeit berichtet wurde, beschränke ich mich auf die zurückliegenden zwei Jahre:
- a) Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Hierbei wurden auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeit in den Dienststellen des Bundesbeauftragten erörtert (zum Beispiel: nach welchen Kriterien sollten künftig „leichtere Fälle“ von IM-Tätigkeit unberücksichtigt bleiben? Wie kann künftig bei Rückgang der Auskunftstätigkeit der Schwerpunkt mehr auf Bildung und Forschung verlegt werden ?)
 - b) Beschleunigung der Bearbeitung von Anträgen und Ersuchen. Einige Außenstellen sind sehr im Rückstand. Sehr kurzfristige Bearbeitung von Überprüfungsersuchen bei Landtags- und Bundestagswahlen wurde als erforderlich angesehen, ebenso ein möglichst einheitliches Überprüfungsverfahren bei Anstellung im öffentlichen Dienst (von den Landesbeauftragten aufgenommen).
 - c) Reihenfolge der Bearbeitung von Anträgen/Ersuchen. Hierzu mußten Kriterien festgestellt werden, zum Beispiel vordringliche Bearbeitung bei anstehenden Gerichtsverfahren, bei Rehabilitierungsansprüchen, bei erheblicher Schädigung, bei Alter usf.
 - d) Öffentliche Debatte über „Schlußstrich“, „Amnestie“, „Aktenschließung“. Der Beirat sprach sich deutlich gegen einen frühzeitigen generellen Schlußstrich aus. Dies wurde im wesentlichen auch durch die Novellierung des StUG bestätigt. Wichtig erschien, wie der Prozeß der aktuellen Einsicht weitergeführt wird durch die Aufarbeitung im Bereich „Bildung und Forschung“ und in welcher Weise der notwendige Prozeß der „Versöhnung“ in der Gesellschaft bewußt gemacht und gefördert wird.
 - e) Stärkere Beteiligung der Außenstellen an den Aufgaben von Bildung und Forschung; Förderung jener Außenstellen, die personell, fachlich oder aus andern Gründen den Anforderungen nicht voll gerecht werden (siehe dazu auch oben Ziffer 6).
 - f) Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten.
(siehe dazu oben Ziffer 5)
 - g) Beurteilung des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei (K 1). An vielen Stellen ist dieses dem Staatssicherheitsdienst gleichzusetzende Arbeitsgebiet K 1 kaum im Blick, zumal sehr viele Akten vernichtet wurden. Hinzu kommt, daß nach der Regelung im StUG § 6.5.2 zwar die inoffiziellen, nicht jedoch die hauptamtlichen Mitarbeiter der K 1 den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gleichgestellt wurden. Sowohl die Landesbeauftragten als auch der Bundesbeauftragte legten Vorschläge zur Klärung vor, die im Beirat beraten wurden.
 - h) Weiterbeschäftigung von einigen ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS in Dienststellen des Bundesbeauftragten. Dies betrifft neben der Dienststelle in Berlin u.a. auch die Außenstelle in Schwerin, in der weiterhin zwei Hauptamtliche des MfS tätig sind. Der Beirat hat sich eindeutig gegen eine Weiterbeschäftigung ausgesprochen.
 - i) Im Beirat berichtete der Bundesbeauftragte regelmäßig über aktuelle Angelegenheiten

- k) Wichtige personelle Veränderungen ergaben sich:
- der bisherige Direktor der Behörde des Bundesbeauftragten, Dr. Geiger, wechselte in eine andere Tätigkeit. Nachfolger wurde Dr. Busse.
 - der Leiter der Abteilung „Bildung und Forschung“, Dr. Henke, wurde als Direktor des Hannah-Arendt-Instituts nach Dresden berufen. Über die Verhandlungen im Beirat im Einzelnen informieren die Protokolle, die auch dem Justizministerium zugestellt wurden.
10. Zusammenfassend ist zu sagen:
- Die Neuberufung eines Mitglieds des Beirats beim Bundesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern steht an. Ich hatte dem Landtagspräsidenten bereits im Herbst 1996 mitgeteilt, daß ich selbst für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung stehe.
 - Eine klarere Zuordnung und Einbeziehung des Beiratsmitgliedes ist wünschenswert, damit dieser landespolitische Anliegen im Beirat besser vertreten kann und eine entsprechende Rückkopplung von seiner Seite erfolgen kann.
 - Vorrangig sollte die Bearbeitung der Anträge auf Einsichtnahme durch die Außenstellen erfolgen, beeilt dringende Fälle (Strafverfahren, Rehabilitierung, Alter usw.). Schnelle Bearbeitung von Ersuchen bei Einstellungen im öffentlichen Dienst und bei Wahlen u.a. sollte gewährleistet werden. Eine verstärkte Arbeit der Außenstellen im Bereich Forschung und Bildung, vor allem für regionale Projekte, ist wünschenswert.
 - Weithin ist die Situation der durch das SED-Regime Geschädigten unbefriedigend. Dazu wurde oben ausführlicher Stellung genommen. Verwiesen wird noch einmal auf die in der Anlage beigefügten Forderungen der Enquete-Kommission vom Oktober 1995. Wo juristische und materielle Wiedergutmachung unmöglich erscheint, müßten die Betroffenen („Opfer“) zumindest politische, menschliche und moralische Anerkennung erfahren. Entsprechende Gruppen und Projekte, denen es um Aufarbeitung und Versöhnung geht, sind zu fördern (Ausstellung zu DDR-Unrecht; Forschungsvorhaben; Gedenkstätten; Dokumentationszentrum Demmlerplatz u.a.).
 - Die Tätigkeit des Landesbeauftragten und seiner Dienststelle hat sich aus meiner Sicht als sehr wichtig erwiesen, auch bei der Beratung und Begleitung von Betroffenen.

Anlage zum Bericht über die Tätigkeit im Beirat:**Auszug aus dem****Zwischenbericht der Enquete-Kommission****3. Zusammenstellung der Forderungen in Auswertung der öffentlichen Anhörung zur Situation der Opfer am 18.09.1995 in Schwerin**

In der Zusammenstellung wurden alle während der Anhörung an die unterschiedlichen politischen Ebenen gerichteten Forderungen zusammengefaßt, damit sie als Grundlage für weitere politische Initiativen der Fraktionen dienen können.

3.1 Generelle Bemerkungen

- 3.1.1 Die Rehabilitierung aller Opfer steht - aus der Sicht aller Fraktionen - außer Frage.
- 3.1.2 Die Erwartungen an die beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze haben sich nicht erfüllt.
- 3.1.3 Das gesellschaftliche Klima muß zugunsten derjenigen, die in der DDR aktiv Widerstand geleistet haben, verbessert werden.
- 3.1.4 Dabei ist Widerstand gegen das politische System der DDR rechtlich anzuerkennen und in der Behandlung dem Widerstand gegen das NS-System gleichzustellen. Denkbar ist die entsprechende Verankerung der öffentlichen Anerkennung und materiellen Entschädigung im Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.
- 3.1.5 Die moralische Würdigung der Opfer und ihre öffentliche Rehabilitierung muß in stärkerem Maße als bisher zum Ausdruck kommen.
- 3.1.6 Opfern und Verfolgten muß bei der Antragstellung ein sensiblerer Umgang sowie mehr Hilfestellung und Erleichterung zuteil werden.
- 3.1.7 Auf eine zügige Bearbeitung der Anträge ist zu dringen, vor allem bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen.
- 3.1.8 Die Sprechtag zur Information über Rehabilitierungsmöglichkeiten sind zu erweitern.

3.2 Forderungen, denen Priorität einzuräumen ist

- 3.2.1 Eine Verlängerung der Antragsfrist für das Erste und Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz um mindestens 2 Jahre wird dringend empfohlen, um einem größeren Personenkreis die Möglichkeit der strafrechtlichen Rehabilitierung zu geben.
- 3.2.2 Hinsichtlich der Kapitalentschädigung ist eine generelle Anhebung der sozialen Ausgleichsleistungen bis zu 720,00 DM (maximale Forderung im Statement des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern) angeraten, um damit die unterschiedliche Höhe der Ansprüche nach § 17 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auf einen Gleichheitssatz zu heben.
- 3.2.3 Die Vererblichkeit von Leistungen für noch lebende Ehepartner oder Lebensgefährten, für deren Kinder und Eltern vor dem Stichtag 18.09.1990 ist bisher im Gesetz nicht ausreichend geregelt und signalisiert Novellierungsbedarf.
- 3.2.4 Es werden Verfahrenserleichterungen bezüglich Artikel 1 und 2 im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in verwaltungsrechtlichen und beruflichen Reha-

bilitionsverfahren angemahnt.

- 3.2.5 Ebenfalls wird auf Verfahrenserleichterungen bei erlittenen gesundheitlichen Schäden gedungen, die zukünftig nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) statt wie bisher nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt werden sollten. Dabei ist eine Erweiterung der gesundheitlichen Schäden nach § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz auf psychische Schäden zu erwirken.
- 3.2.6 Die Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche von Zwangsausgesiedelten ist nachbesserungsbedürftig und sollte künftighin nicht mehr auf der Grundlage des Vermögensgesetzes vorgenommen werden.
- 3.2.7 Vertriebenen sollte Bodenreformland zurückerkannt werden, wenn sie inzwischen nicht rechtsbeständig eine andere Neubauernstelle erhalten haben.
- 3.2.8 Es wird dringend ersucht, den Gestaltungsrahmen der beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze auf ehemalige politische Häftlinge und Zwangsverschleppte auszuweiten, die vor dem 08.05.1945 durch die sowjetische Administration verhaftet wurden, das heißt also noch auf ehemals reichsdeutschem Gebiet und nicht in der SBZ, als Geltungsbereich für beide Gesetze.
- 3.2.9 Es ergeht der Appell, die Stiftungsmittel zugunsten Zwangsverschleppter zu erhöhen und für diejenigen zu eröffnen, die in der Sowjetunion Haft- und Arbeitslager erdulden mußten und die bisher keiner rechtlichen Regelung zugänglich sind.

3.3 Zusammenstellung der weiteren Forderungen und Anregungen

3.3.1 Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

- 3.3.1.1 Rücknahme der Anrechnung von Eingliederungshilfen nach den §§ 9a, 9b, 9c des Häftlingshilfegesetzes (HHG) auf die Kapitalentschädigung
- 3.3.1.2 Einbeziehung von Personen, deren Ehegatten in der SBZ bzw. DDR aus politischen Gründen hingerichtet wurden bzw. in der Haft verstorben sind, in die Kapitalentschädigungsregelung; für diesen Personenkreis die Außerkraftsetzung der notwendigen 3-Monatsfrist nach HHG für die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling
- 3.3.1.3 Einbeziehung der Haftzeit in die rentenrechtliche Anerkennung bei deutschen Zivilisten, die von Januar bis Mai 1945 durch die Rote Armee in die Sowjetunion verschleppt wurden
- 3.3.1.4 Einbeziehung von Antragstellern, die in der SBZ durch sowjetische Stellen benachteiligt bzw. verfolgt wurden; Prüfung eines Zugangs über die Rehabilitierung bei Moskauer Behörden
- 3.3.1.5 Schließung der Regelungslücke bei Adhäsionsverfahren (z. B. zivilrechtliche Forderungen wegen Sachbeschädigung bei Fluchtversuchen)
- 3.3.1.6 Bildung von Ausschüssen bei der strafrechtlichen Rehabilitierung zur Überprüfung von leichtfertig herbeigeführten sogenannten Straftaten

3.3.2 Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

- 3.3.2.1 Verbesserung der rentenrechtlichen Regelungen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
- 3.3.2.2 Zusatzrente/Ehrenrente für die vom Gesetzgeber anerkannten ehemaligen politischen Häftlinge
- 3.3.2.3 deutliche Erhöhung der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für Verfolgte, die, ohne dies selbst vertreten zu müssen, in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind
- 3.3.2.4 Wegfall der einschränkenden rechtsstaatlichen Bedingungen nach § 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz bei Totalverweigerern gegenüber dem politischen System der DDR
- 3.3.2.5 Aufhebung der Mindestunterbrechungszeit von 3 Jahren bei verfolgten Schülern
- 3.3.2.6 verbindliche Bevorzugung der Betroffenen bei Arbeitseinstellungsverfahren nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- 3.3.2.7 Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten bei repressionsbedingter Kündigung einer Stelle, die heute in den Bereich des öffentlichen Dienstes fällt (z.B. bei ausgereisten Lehrern, die in der Bundesrepublik ihre Qualifikation nachholen mußten)
- 3.3.2.8 Streichung des Stichtages 31.12.1990 der BAFÖG-Regelungen (§ 60 BAFÖG) über Rückzahlung von BAFÖG-Beiträgen von Verfolgten, die aus der DDR ausgereist sind
- 3.3.2.9 Bewertung der vor Gründung der DDR erworbenen beruflichen Qualifikation
- 3.3.2.10 Besserstellung von anerkannten Opfern und deren Hinterbliebenen bei der Rentenberechnung und Erleichterung der Rentenanrechnung bei den Rentenversicherungsträgern (auch für Zwangsausgesiedelte)
- 3.3.2.11 Anpassung des Rentenrechts für Benachteiligte in Schule und Berufsausbildung
- 3.3.2.12 Rechtsanspruch für jeden Zwangsausgesiedelten auf eine einmalige finanzielle Zuwendung (4000,00 DM) und auf moralische Rehabilitierung (evtl. Finanzierung durch Landeshaushalt, vgl. Thüringen)
- 3.3.2.13 Besserstellung der Anspruchsberechtigten nach dem Vermögensgesetz, die ihren Anspruch erst durch ein SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erhalten, gegenüber anderen Enteigneten;
Ausgleich von Wertminderungen, wobei nicht restituierbare Dinge (Vieh, Maschinen) aus der Rückzahlung der gezahlten Ausgleichsleistungen ausgenommen werden
- 3.3.2.14 Veränderung der Kostenaufteilung bei Ausgleichsleistungen für Zwangsausgesiedelte zwischen Bund und Ländern zugunsten der Länder
- 3.3.2.15 Abschaffung der Rückzahlung von bereits erhaltenen Entschädigungsleistungen

3.3.3 Allgemeine Vorschläge

- 3.3.3.1 Finanzierung von Entschädigungsleistungen aus dem SED-Altvermögen
- 3.3.3.2 Monatlich erscheinende „Aufklärungsbörse“ der Enquete-Kommission als Publikationsorgan für Opfer des politischen Systems der SBZ und DDR sowie für zeitgeschichtlich arbeitende Institutionen
- 3.3.3.3 Vorsorgekuren für anerkannte Häftlinge bzw. Anrecht auf Pflegeleistungen; Wohngeldzuzahlungen, Zuschüsse für Wohnungsumbauten in altersgerechten Wohnraum
- 3.3.3.4 Klärung der Probleme im Vermögensgesetz und bei der Vermögenssteuer für Zwangsausgesiedelte; Vorschlag einer entsprechenden Bundesratsinitiative
- 3.3.3.5 Erleichterung des Zugangs zum Aktenmaterial für Opfer, die ihre Rehabilitierung erreichen wollen
- 3.3.3.6 Engagement der Enquete-Kommission für Menschen, die Opfer „operativer Vorgänge“ des MfS wurden und heute sozial benachteiligt sind
- 3.3.3.7 Einrichtung eines Dokumentationszentrums im Justizgebäude am Demmlerplatz